



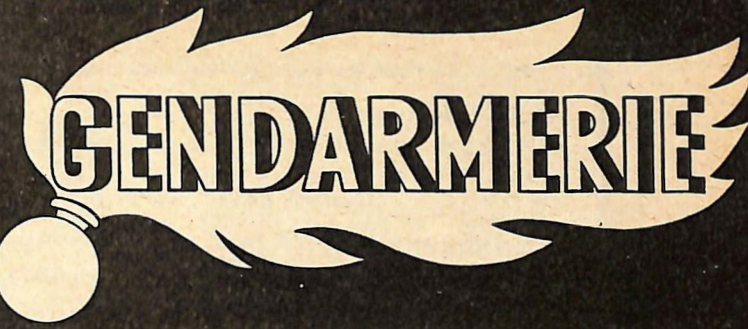
*Illustrierte Rundschau*  
der

# GENDARMERIE



**Das Gendarmerie-Verkehrsunfallkommando — stets einsatzbereit**

Der immer stärker werdende Verkehr und die leider damit zusammenhängende steigende Tendenz der Verkehrsunfälle erforderte die Aufstellung eines eigenen Gendarmerie-Verkehrsunfallkommandos. Diefem obliegt die Aufgabe, schnellstens den Unfallsort zu erreichen u. im Interesse des reibungslosen Ablaufs des Verkehrs die Unfallserhebungen sach u. präzise durchzuführen



## AUS DEM INHALT:

Seite 3: Josef Wurmhöringer: Das Kind im Straßenverkehr — Seite 6: Dr. L. Breitencker: Selbstmord durch selbstgebaute Guillotine — Seite 9: Dr. Ernst Mayr: Vom Entstehen der militärischen Chargenbezeichnungen — Seite 10: Anton Dolezal: Von der Bertillonage zur modernen Kriminaltechnik — Seite 12: Franz Schifko: Verbrecher? Wahnsinnige? Eltern? — Seite 13: Dr. Walter Schoner: Verwaltungsvereinfachung in der Gendarmerie — Seite 14: Obergerichtliche Entscheidungen — Seite 15: Karl Burgstaller: Ursache eines Sägewerksbrandes — Seite 16: Anton Hattinger: Der Gendarmerie-Diensthund

Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist ein gemeinsames Wirtschaftsunternehmen der Länder, in dem in glücklicher Weise die Interessen der öffentlichen Hand mit der wünschenswerten Entfaltungsmöglichkeit privatwirtschaftlicher Initiative verbunden sind. Aufbau, Einrichtung und Geschäftsbasis der Anstalt sind seit Jahrzehnten durchaus auf die Bedürfnisse der Bevölkerung in Stadt und Land eingestellt und haben dem Institut einen bevorzugten Platz unter den Versicherungsanstalten Österreichs gesichert.



## Das Kind im Straßenverkehr

Von Gend.-Revierinspektor JOSEF WURMHÖRINGER, Gendarmeriepostenkommando Schiedlberg, Oberösterreich

Wer in der heutigen Zeit am Straßenverkehr teilnimmt, muß von vornherein mit den Gefahren der Straße rechnen. Die alarmierenden Verkehrsunfallmeldungen, die wir täglich in den Zeitungen lesen und im Radio hören, bringen uns immer wieder die traurige Kehrseite der technischen Errungenschaften zum Bewußtsein. Das Verkehrsproblem ist erfüllt von bitterem Lebensernst. Zu jeder Tages- und Nachtzeit kann ein friedliches Familienleben zerstört werden, wenn der Verkehrstod mit seiner ungeahnten Schnelligkeit zugreift.

Zur Lösung des Verkehrsproblems bedarf es tatsächlich keiner "grauen Theorie". Die in diesem Zusammenhang zu bewältigenden Aufgaben sind bewegte Wirklichkeit.

Hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens befassen sich ständig mit den Maßnahmen, die zur Verhütung von Verkehrsunfällen zu ergreifen sind. Strenge Disziplin der Kraftfahrer, energische Kontrollen und Verbesserung der Straßenverhältnisse werden verlangt. Die Gendarmerie unternimmt ebenfalls alles in ihrem Dienstbereich Mögliche, um zum Wohle der Allgemeinheit Verkehrsunfälle zu verhindern. Der Gendarm versieht zu diesem Zweck einen anstrengenden Dienst. Aber trotz allem sieht es gegenwärtig so aus, als ob alle — Behörden und Organe — machtlos wären:

Die Verkehrsunfallsziffer steigt von Jahr zu Jahr!

Wir werden also mit dem Verkehrsproblem derzeit nicht ganz fertig. Wie sollen sich aber die Kinder im Straßenverkehr zu recht finden, wenn die Erwachsenen es nicht können? Wir dürfen von unseren Kindern nicht mehr verlangen als von uns selbst!

Es ist jedoch unsere unabwendbare Pflicht — insbesondere die Pflicht der Eltern — die Kinder vor allen Gefahren, denen sie selbst noch nicht gewachsen sind, zu schützen und zu warnen. Dies wird nicht nur deshalb betont, weil das Gesetz diese Pflicht vorschreibt, sondern weil es auch eine selbstverständliche, rein menschliche Verpflichtung ist, die bis zur Verantwortung vor dem eigenen Gewissen und im Unglücksfalle zu noch höherer Verantwortung führen kann.

Das Kind, insbesondere das schulpflichtige Kind, wird erst vorbereitet auf das Leben. Die Eingliederung der Jugend in die Gemeinschaft, in das Berufsleben, und zwar als gute Staatsbürger, ist eines der wichtigsten Ziele der älteren Generation. Zu dieser Aufgabe gehört es heutzutage unbedingt, schon die Schuljugend dauernd mit den Pflichten eines Verkehrsteilnehmers vertraut zu machen.

Das Schulkind muß allmählich in den Trubel des Verkehrs eingeführt werden. Dieser Verkehrsstrubel ist im Zeitalter der Autos, Motorräder, Traktoren und dergleichen auch im Ueberwachungsgebiet der Gendarmerie, auf dem Lande, keine Seltenheit mehr. Das Kind soll daher stets auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, um ihnen ausweichen zu können. Es muß zur Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit im Straßenverkehr erzogen werden. Dabei sollen aber die Erwachsenen mit gutem Beispiel vorangehen, was leider nicht immer der Fall ist. Die Zahl der Verkehrsunfälle ist nämlich erschreckend groß.

Es wird in diesem Zusammenhang nur darauf hingewiesen, daß im Jahre 1954 bei jenen Verkehrsunfällen, die sich im Ueberwachungsgebiet der Oesterreichischen Bundesgendarmerie ereigneten, bzw. die von der Gendarmerie bearbeitet wurden, 776 Personen getötet und 6139 Personen schwer verletzt wurden.

Diese Ziffern geben uns zu denken! Die Gefahren im Straßenverkehr sind für uns alle groß. Aber noch größer sind sie für die Kinder!

Im folgenden werden daher jene Vorschriften kurz erörtert, deren Einhaltung auch die Zahl der Verkehrsunfälle, an denen Kinder beteiligt sind, bestimmt verringern würde.

## A. Das Kind als Fußgänger

Die Kinder nehmen hauptsächlich als "Fußgänger" am Straßenverkehr teil. Schon der tägliche Schulweg bringt in den unbeschwertten, heiteren Alltag des Kindes die ersten, wenn auch kleinen "Verkehrssorgen": Vorsichtig zu gehen, die Straße zu beobachten, auf Autos, Motorräder und dergleichen zu achten, nicht gedankenlos über die Straße zu laufen usw.

Der § 7 der Straßenpolizeiordnung verpflichtet jedermann, im Straßenverkehr die erforderliche Vorsicht und Aufmerksamkeit anzuwenden und auf ersichtlich Kranke und Gebrechliche Rücksicht zu nehmen. Es ist die Aufgabe aller Verantwortlichen, die Kinder bei jeder Gelegenheit zur Erhaltung dieser grundlegenden Bestimmungen anzuhalten und zu erziehen.

Gemäß § 7 ist es verboten, auf Fahrzeuge während der Fahrt auf- oder von ihnen abzuspringen oder sich daran anzuhängen oder festzuhalten, um nebenher zu laufen oder nebenher zu fahren oder sich von ihnen ziehen zu lassen. Zahlreiche Unfälle beweisen, daß sich die Kinder bei Uebertretung dieses Verbotes großen Gefahren aussetzen. Ueberdies können sie dadurch den Fahrzeuglenker in eine unangenehme Situation bringen.

§ 8 schreibt vor dem Ueberqueren schienengleicher Eisenbahnübergänge erhöhte Aufmerksamkeit und besondere Vorsicht vor. Die Einhaltung dieser Vorsicht soll den Kindern stets vor Augen geführt werden.

Es ist selbstverständlich, die Kinder bald genug mit den in §§ 26 und 27 bestimmten, zur Verkehrsregelung dienenden Zeichen ("Freie Fahrt", "Achtung", "Halt" — grünes, gelbes oder rotes Licht) vertraut zu machen, was im allgemeinen keine Schwierigkeiten bereitet. Die Kinder zeigen hier großes Interesse und finden sich — wenn sie daran denken wollen — bald zurecht.

Die §§ 75 und 76 machen den Fußgängern folgendes zur Pflicht: Bei Vorhandensein von Gehwegen, Gehsteigen und Banketten, Schutzwegen oder Schutzinseln sind diese zu benutzen. Auf der Fahrbahn haben sie Fahrzeugen aus dem Wege zu gehen. Sind keine Gehsteige vorhanden, so haben die Fußgänger knapp am Straßenrand zu gehen. Jedes unnötige Verweilen auf der Fahrbahn ist verboten. Beim Ueberqueren der Fahrbahn sind die Schutzwege und Schutzinseln zu benutzen und an anderen Stellen ist der möglichst kurze Weg zu wählen.

Durch die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wurden von Kindern bereits viele Unfälle verursacht. Schon manches Kind, das blindlings die Straße überquerte, lief direkt in die Fahrbahn eines sich vorschriftsmäßig verhaltenden Kraftfahrers und wurde überfahren. Es ist nicht immer der Kraftfahrer schuld! Kinder gehören nicht auf die Fahrbahn. Sie sollen auch dazu erzogen werden, bei der Abgabe von Warnungszeichen nicht nervös und unschlüssig zu werden. Im Moment der Gefahr Ruhe bewahren — was allerdings auch die Erwachsenen tun sollten!

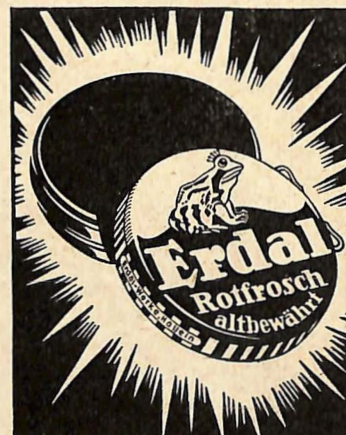
§ 78 verbietet das Spielen auf der Straße, und zwar: Das Ballwerfen jeder Art; das Werfen und Schleudern von Steinen und anderen Gegenständen und das Schießen mit Schleudern, Blasrohren und anderen Geräten; das Fahren mit Rollschuhen, Rollern und dergleichen, wenn dadurch eine Gefährdung des Verkehrs oder eine Belästigung der Straßenbenutzer verursacht



Treue Begleiter sind Pickel und Seil und auch die Feldflasche. Es gibt viel Schwung, wenn man weiß, daß heißer „Imbo“ verlässlich und rasch bei der Hand ist!



**Imbo** Der kleine, praktische Würfel ist aromafest spezialverpackt und ergibt, rasch aufgebrüht, fix und fertigen Kaffee! Mit 40% bestem Bohnenkaffee für Sie gerade das Richtige!



Schuhcreme

jetzt wieder in altbewährter Qualität erhältlich!

**WARUM** sollen Sie gerade im  
**MÖBELHAUS R. SCHUH.**  
Wien VIII, Blindengasse 7-12,  
Telephon A 26 4 60, ihre

# MÖBEL

krufen? **WEIL**  
Sie bei größter Auswahl,  
bei billigsten Preisen,  
bei bester Qualität und  
bei sorgfältigster Bedienung  
die günstigsten Angebote erhalten

● **SONDERRABATT!** PROVINZVERSAND! BOMBENSCHNEIDE! SW-MÖBEL-VERKAUFSTELLE! KREDIT BIS 30 MONATE!

wird; das Steigenlassen von Drachen, wo Telegraphen-, Fernsprech- und Hochspannungsleitungen sind.

Außerdem ist im § 80 die Verunreinigung (Beschmieren oder Bekritzeln) der Außenflächen von Gebäuden, Planken und dergleichen sowie der Innenflächen allgemein zugänglicher Baulichkeiten (Wartehäuschen, Fernsprechstellen usw.) verboten.

Es ist besonders wichtig, darauf zu achten, daß Kinder nicht auf der Straße spielen. Sie würden nicht nur sich selbst gefährden, sondern für den gesamten Verkehr eine enorme Gefahr bilden.

Kinder, die dazu erzogen sind, sich als disziplinierte Fußgänger auf der Straße zu bewegen, werden für den anständigen Kraftfahrer angenehme Verkehrsteilnehmer sein.

### B. Das Kind als Radfahrer

Bevor die Eltern oder sonst verantwortliche Personen einem Kinde erlauben, mit dem Fahrrad auf einer Verkehrsstraße zu fahren, sollten unter anderem folgende Fragen aufrichtig bejaht werden können:

Ist das Kind überhaupt fähig, ein Fahrrad sicher zu lenken? Kann es eventuellen Verkehrshindernissen rechtzeitig ausweichen oder vom Fahrrad absteigen? Kennt es die einfachsten Verkehrsregeln, um sich richtig verhalten zu können?

Keinesfalls dürfen Kinder, die beim Radfahren noch unsicher, zaghaft oder ungeschlüssig sind, als Radfahrer den Gefahren der Straße ausgesetzt werden. Es ist besser, keine voreilige, gutgemeinte "Radfahrerlaubnis" zu erteilen.

Gemäß § 67 der Straßenpolizeiordnung muß der Lenker eines Fahrrades mindestens 12 Jahre alt sein. Kinder unter 12 Jahren dürfen mit Fahrrädern Straßen nur dann benutzen, wenn sie in Begleitung Erwachsener am Straßenverkehr teilnehmen oder wenn ihre gesetzlichen Vertreter für sie eine Bewilligung der Behörde erwirkt haben. Diese Bewilligung wird von der Verwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) auf Grund eines Ansuchens erteilt.

Auch die von Kindern auf Straßen benützten Fahrräder müssen die im § 68 vorgeschriebene Ausrüstung aufweisen: Eine sicher wirkende Bremse, bei Verwendung in bergigem Gelände zwei voneinander unabhängige Bremsen; eine Glocke; eine Blendlinse; gelbe Rückstrahler an den Pedalen; bei Dunkelheit oder Nebel eine hellleuchtende, leicht abwärts gerichtete Lampe. Die von Kindern benützten Fahrräder müssen deren Größe entsprechen.

- § 70 enthält folgende besondere Pflichten für Radfahrer:
1. Vor dem Ausfahren aus Häusern oder Grundstücken oder vor dem Einfahren in solche absteigen;
  2. stets rechts am Rande der Fahrbahn fahren oder das Rad schieben;
  3. wenn Tiere scheuen oder Gefahr für Menschen oder Tiere besteht, langsam fahren oder absteigen;
  4. das Mitnehmen von Kindern bis zu 6 Jahren auf dem Fahrrad ist nur dann gestattet, wenn für sie eine dazu be-

stimmte, geeignete Sitzgelegenheit auf dem Fahrrad vorhanden ist;

5. nur solche Gegenstände auf dem Fahrrad mitnehmen, die die Bewegungsfreiheit des Radfahrers nicht beeinträchtigen und Menschen oder Sachen nicht gefährden;
6. Schlepphölzer oder ähnliche Mittel dürfen zum Bremsen nicht verwendet werden;
7. an Straßen und Gehwegen abgestellte Fahrräder sind gegen das Umfallen geeignet zu sichern.

Den Kindern soll die Einhaltung dieser Pflichten des öfteren nahegelegt werden, um sie von Anfang an zu vorsichtigen Radfahrern zu erziehen. Sie sollen lernen, auf andere Straßenbenutzer Rücksicht zu nehmen und anderen Fahrzeugen auszuweichen. Bei Verkehrshindernissen oder sonstiger Unsicherheit im Fahren (Staubbehinderung, Blendwirkung und dergleichen) soll das Kind vom Fahrrad absteigen und erst bei günstiger Verkehrslage wieder weiterfahren. Das radfahrende Kind dürfte von der ungeduldrigen Eile und von der drängenden Hast, die den heutigen Alltag so sehr kennzeichnen, nicht anziehen!

Nach § 71 hat der Radfahrer überall dort, wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, durch deutlich hörbare Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen. Das Abgeben von Glockenzeichen ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

§ 72 verbietet, daß in geschlossenen Ortschaften Fahrräder auf den Gehwegen geschoben werden und bestimmt, daß Radfahrer einzeln hintereinander fahren müssen, wenn der Verkehr sonst behindert oder andere Straßenbenutzer gefährdet würden. Mehr als zwei Radfahrer dürfen nicht nebeneinander fahren. Dies gilt auch für das Schieben von Fahrrädern.

Das unregelmäßige Fahren ist durch § 73 verboten, und zwar: Das Wettfahren ohne behördliche Genehmigung, das Karussellfahren, das freihändige Fahren und das Abheben der Beine von den Tretkurbeln. Das Fahren zu Lern- und Übungszwecken ist nur in nicht verbotenen Gebieten und auf Straßen mit schwächerem Verkehr gestattet.

Allerdings muß man in Erinnerung an die eigene Kinderzeit verstehen, daß es fast jeden Buben förmlich dazu drängt, den hier verbotenen Unfug doch auszuführen. Bei allem Verständnis für kecke Lausbubereien und tolle Jugendstreiche ist es aber die Pflicht der Verantwortlichen, solcherlei Unfug unbedingt von den Straßen fernzuhalten. Es ist die große Gefahr zu bedenken, vor der sich ein anderer Verkehrsteilnehmer, besonders ein Kraftfahrer, plötzlich sieht, wenn ein spielerisch leichtsinniger Radfahrer, noch dazu ein Kind, ganz unvermutet in seine Fahrbahn kommt.

Es steht aber außer Zweifel, daß auch Kinder vorsichtige und verlässliche Radfahrer sein können — dies dann zur Freude des Erziehers und zur Wohltat des Kraftfahrers!

### C. Das Kind auf anderen Fahrzeugen

#### 1. Das Fuhrwerk

§ 53 der Straßenpolizeiordnung verpflichtet den Besitzer eines Fuhrwerkes (mit Tierbespannung), dafür zu sorgen, daß es einen tauglichen Lenker erhält und nur in vorschriftsmäßigem Zustand in Betrieb genommen wird.

Gemäß § 54 muß der Lenker zur selbständigen Leitung des Fuhrwerkes tauglich und des Fahrens kundig sein. Personen unter 16 Jahren dürfen nicht als Lenker bestellt werden. Nur als Führer von Wirtschaftsfuhrern dürfen Personen im Alter von mindestens 12 Jahren bei Vorhandensein der notwendigen körperlichen und geistigen Eignung verwendet werden. Die von ihnen gelenkten Fuhrwerke dürfen aber nur solche Verkehrswege benutzen oder kreuzen, die vorwiegend dem lokalen Verkehrsbedürfnis dienen und keine anderen als durch Schrankenanlagen gesicherte Eisenbahnen kreuzen, es sei denn, daß es sich um Wirtschaftsfuhrern zur Feldbestellung, Einführung von Feldfrüchten und dergleichen handelt.

Diese Vorschriften sind besonders in landwirtschaftlichen Betrieben zu beachten. Hauptsächlich dort, wo Mangel an Landarbeitern besteht, lassen sich die Landwirte leicht dazu verleiten, Kindern unter 12 Jahren die Führung von Fuhrwerken mit Tier-

bespannung anzuvertrauen. Dies soll aber im Interesse der Sicherheit des Verkehrs unterbleiben.

#### 2. Das Kraftrad

Nach § 96 (3) der Kraftfahrverordnung 1947 dürfen Kinder unter 10 Jahren auf Krafträdern nur in Beiwagen mitgeführt werden.

Kinder unter 10 Jahren dürfen daher nicht auf dem Soziussitz eines Motorrades mitgenommen werden. Der sonstige Unfug (Mitführen eines Kindes auf dem Benzintank, auf dem Schoß einer am Sozius mitfahrenden Person und dergleichen) ist ebenfalls verboten.

Im April 1955 wurde auf dem 72. Münchner Chirurgenkongreß von Ärzten einwandfrei festgestellt, daß Motorradunfälle die gefährlichsten sind. Obwohl nur an jedem 5. Verkehrsunfall Motorradfahrer beteiligt sind, stellen sie 45 Prozent aller Todesopfer auf der Straße. Dazu kommt noch, daß der am Soziussitz eines Motorrades Mitfahrende durchwegs mehr gefährdet ist als der Lenker selbst. Es wäre daher leichtsinnig und unverantwortlich, Kinder durch Uebertretung der besprochenen Vorschriften auch noch zusätzlich zu gefährden.

Das Lenken von Krafträdern ist überhaupt nur Personen gestattet, die einen Führerschein besitzen und kommt daher für Kinder sowieso nicht in Frage.

#### 3. Zugmaschinen

Viele land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind heutzutage mit Zugmaschinen (Traktoren) ausgerüstet. Die bei der Landwirtschaft heranwachsenden Kinder interessieren sich sehr bald für diese Maschinen. Mit Stolz erzählt dann mancher Bauer, daß ein kaum schulpflichtiger Bub schon mit dem Traktor fahren kann. Was bestimmen hierzu die Vorschriften?

Auf Grund des § 2 der Kraftfahrverordnung 1947 darf die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (der Führerschein) unter anderem nur an Personen erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit Zustimmung des Landeshauptmannes kann jedoch in Ausnahmefällen gegen jederzeitigen Widerruf und unter Vorschreibung besonderer Bedingungen an Personen entsprechender geistiger und körperlicher Reife, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Erlaubnis zur Führung von Zugmaschinen der Klassen I und II, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes verwendet werden, oder von Kleinkrafträdern erteilt werden.

Die Bestimmungen der Kraftfahrverordnung gelten nun im Sinne des § 2 der Straßenpolizeiverordnung auf allen öffentlichen Straßen und auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Privatstraßen und -wegen. Davon wird irrtümlicherweise manchmal die Behauptung abgeleitet, daß Kinder unter 14 Jahren auf Feldern, Wiesen und dergleichen Zugmaschinen lenken dürfen. Dies ist falsch. Das Gesetz über die Regelung der Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 297/1935, bestimmt im Artikel I, Anhang zu § 5, daß für Kinder unter 14 Jahren die Bedienung von Kraftmaschinen sowie aller Art mit Motoren betriebenen Arbeitsmaschinen verboten ist.

Beim Mitführen von Kindern auf Zugmaschinen und deren Anhängern sind die Bestimmungen des § 108, Abs. (1), d der Kraftfahrverordnung 1947 zu beachten: Im Rahmen der Arbeiten eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und bei der Abfuhr von Rohholz aus dem Wald dürfen von und zu der Arbeitsstelle auf einem von einer Zugmaschine gezogenen, nach den Bestimmungen des KfV genehmigten und zugelassenen Anhänger in diesem Betrieb beschäftigte Personen befördert werden, jedoch dürfen auf der Zugmaschine nur die genehmigten Sitze besetzt sein und die Zahl der auf der Zugmaschine und Anhängern beförderten Personen insgesamt nur acht betragen. Bei solchen Fahrten darf die Geschwindigkeit höchstens 9 km in der Stunde betragen. Am letzten Anhänger ist eine Tafel mit der Aufschrift "9 km" gut sichtbar anzubringen. Die Begünstigung der Beförderung von Personen auf Anhängern gilt nur bis zu einer Entfernung von 10 km vom Betrieb.

Die Beförderung von Personen auf nicht zum Verkehr zugelassenen Anhängern, Anhängerkarren und sonstigen an Zugmaschinen angehängten Geräten ist ebenfalls verboten.

Auf die Einhaltung dieser Vorschriften in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben soll geachtet werden. Auch durch entsprechende Aufklärung und Abmahnung der Landwirte lassen sich Unfälle verhindern.

#### 4. Sonstiges

§ 96 Abs. 1 der Kraftfahrverordnung bestimmt, daß bei Kraftfahrzeugen, die der Personenbeförderung dienen, die zulässige Höchstzahl der zu befördernden Personen nicht überschritten werden darf. Hierbei gelten zwei Kinder unter 10 Jahren für eine Person.

§ 111a Abs. 3 der Kraftfahrverordnung: Der Lenker eines Fahrrades mit Hilfsmotor muß mindestens 16 Jahre alt sein.

### D. Die Verantwortlichkeit der Eltern, Kraftfahrzeugbesitzer usw.

§ 101 Abs. 2 der Kraftfahrverordnung verpflichtet die Kraftfahrzeugbesitzer, die Führung ihrer Kraftfahrzeuge nur solchen Personen anzuvertrauen, denen dies nach den Bestimmungen der KfV gestattet ist, das heißt, die einen Führerschein besitzen. Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift bildet den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung.

Wer Kinder unter 14 Jahren in der Land- und Forstwirtschaft zur Bedienung von Kraftmaschinen usw. verwendet, begeht eine Verwaltungsübertretung nach dem Gesetz zur Regelung der Kinderarbeit und der Land- und Forstwirtschaft. Auch der Versuch dieser Verwaltungsübertretung ist ausdrücklich für strafbar erklärt.

Nach § 7 des Verwaltungsstrafgesetzes ist die Anstiftung und Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung unter Strafe gestellt, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist (zum Beispiel weil er noch kein Kind ist).

Ist durch die fahrlässige Handlung oder Unterlassung der Tod, eine Verletzung oder eine konkrete Gefährdung eines Menschen herbeigeführt worden, so hat dies eine strafgerichtliche Verfolgung des Beschuldigten wegen eines Vergehens oder wegen einer Uebertretung nach § 335 oder nach § 431 des Strafgesetzes zur Folge.

Auch die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches sind bei Verkehrsunfällen, die von Kindern verursacht wurden, von Bedeutung, wenn es sich um zivilrechtliche Ansprüche handelt. Es werden deshalb einige dieser Bestimmungen ganz kurz gestreift:

Gemäß § 139 ABGB haben die Eltern ihre (ehelichen) Kinder zu erziehen, das heißt, für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen.

§ 1308 ABGB: Wenn Unmündige (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) jemanden beschädigen, der durch irgendein Verschulden hierzu selbst Veranlassung gegeben hat, so kann er keinen Ersatz ansprechen.

Daraus ergibt sich: Der Schadenersatzanspruch gegen Unmündige ist stets subsidiär. Geringes fahrlässiges Verschulden des Geschädigten kann gegenüber dem vorsätzlichen Vergehen des Täters (Unmündigen) außer acht bleiben.

§ 1309 ABGB: Außer diesem Falle gebührt ihm der Ersatz von denjenigen Personen, denen der Schade wegen Vernachlässigung der ihm über solche Personen (Unmündige) anvertrauten Obsorge beigemessen werden kann.

Eine Erläuterung hierzu besagt: Wer einem Minderjährigen unter 18 Jahren die Mittel für ein Kraftfahrzeug gibt, haftet für den daraus durch den Minderjährigen verursachten Schaden.

Abschließend ist zum Thema "Das Kind im Straßenverkehr" festzustellen, daß die Beachtung der hier erörterten Vorschriften und eine entsprechende Erziehung der Kinder unerlässlich sind. Nur dadurch können wir unsere Kinder vor den Gefahren der Straße schützen.

"Verhütet Verkehrsunfälle!" heißt der Warnungsruf unserer Zeit, den auch die Eltern nicht überhören dürfen.

Die Bevölkerung hat aber auch in diesen Angelegenheiten Vertrauen zur Gendarmerie. Sie wendet sich mit dem Bewußtsein an den Gendarmen, daß er stets ein menschenfreundlicher Berater und Helfer ist. Eltern und Schule, Behörden und Organe müssen zusammenhelfen, um die Kinder von den Klauen des Verkehrstodes weit fernzuhalten, denn nicht nur die einzelne Familie, sondern das gesamte Volk benötigt jedes gesunde, junge Menschenleben!



**SCHAUMGUMMI**

das neuzeitliche Polsterungsmaterial für Matratzen, Sessel, Edkbänke usw.

**A. HAIDENTHALLER & SOHN**

Salzburg, Linzer Gasse 46

Telephon 72 3 56

Auch für Ihr **AUTO!**  
die guten und beliebten  
**KOKOS-FUSS-MATTEN**  
stellen die **SPEZIALWERKSTATTE**  
**ERWIN HORACEK WIEN I.**  
**WOLLZEILE 27 - R 29 2 33**  
ECKE RISMERGASSE  
NACH MASS und für ALLE TYPEN

## Selbstmord durch selbstgebaute Guillotine

Von Dr. L. BREITENECKER

Am 7. Juni 1954, gegen 15.45 Uhr, wurde der 31jährige schwerkriegsbeschädigte A. F. von seinem Vater in der elterlichen Siebmacherwerkstätte in P. tot aufgefunden. Erst um 16.45 Uhr wurde die Gendarmerie durch den Leichenbestatter hiervon in Kenntnis gesetzt. Bei der Tatortbesichtigung in Gegenwart des Kreisarztes fand sich die Leiche etwa vier Meter von der Eingangstür entfernt neben einer selbstgebauten Guillotine

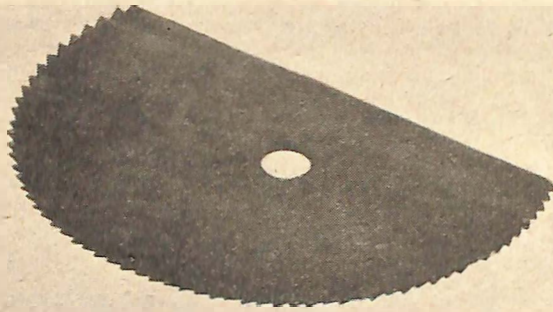


Abb. 1. Das als schneidendes Werkzeug verwendete abgebrochene und zugefeilte Kreissägeblatt

in Rückenlage vor. Sie war vollkommen bekleidet, der Kragen des Truppenhemdes offen. Es waren beide Oberschenkelprothesen angelegt. Im Nacken wurde eine tiefreichende glattrandige Wunde festgestellt.

Die Verwandten des Verstorbenen geben an, daß der Schwerekriegsbeschädigte bereits am 21. November 1950 im Anschluß an eine schwere Gemütsdepression einen Selbstmordversuch unternommen habe, indem er sich an beiden Vorderarmen Hautschnittwunden in der Absicht, sich die Adern zu durchschneiden, beigebracht hatte. Er wurde in eine Nervenheilanstalt gebracht, wo er einige Monate verblieb. Auch in der Folgezeit äußerte er wiederholte Male Selbstmordabsichten und wurde daher von seinen Angehörigen überwacht bzw. nie längere Zeit allein gelassen.

Die nachträglichen Erhebungen ergaben schließlich, daß er sich schon einmal eine Guillotine gebaut hatte, wobei er damals als schneidendes Werkzeug die in der Abbildung 1 wiedergegebene Kreissäge verwendete, von der ein Segment abgebrochen und die Bruchkante scharf zugefeilt war. Dieses Instrument wurde damals vom Vater gefunden und bis auf das Kreissägeblatt vernichtet.

Am 7. Juni 1954 wohnten die Angehörigen mit Ausnahme der Mutter des Toten, die aber im Vorderhaus schlief, einer Hochzeit im Orte bei, wodurch A. F. etwa von 14.45 bis 15.45 Uhr, also eine Stunde, unbeaufsichtigt blieb. In dieser Zeit hatte er sich die schon vorbereitete Guillotine aufgestellt und den Selbstmord begangen. Als der Vater nach Hause kam,



Abb. 2. Lage der Leiche beim Eintreffen der Gerichtskommission

fiel ihm auf, daß die Werkstatntür offenstand. Als er nun die Werkstätte betrat, fand er angeblich seinen Sohn in einer Blutlache am Rücken liegend tot vor. Er räumte vorerst die Guillotine weg und verständigte den Leichenbestatter, der die Gendarmerie von dem Vorfall in Kenntnis setzte.

Für die Beamten erschien es auffällig, das sich A. F. nach seiner Verletzung noch aus der Guillotine befreien konnte, und es wurde daher wegen des Verdachtes fremden Verschuldens die Anzeige an das Bezirksgericht in O. erstattet. Zur Durchführung des ersten Lokalaugenscheines wurde von den Gendarmen auf Grund der Blutspuren am Boden und Kratzspuren an der Decke die Guillotine wieder so aufgestellt, wie sie vermutlich gestanden hatte. Es wurde allerdings dabei das selbstkonstruierte Fallbeil verkehrt eingesetzt und dies dann beim zweiten Augenschein durch uns richtiggestellt. Man konnte nämlich an dem Brett, das sich auf der Seite des Handgriffes der Holzzwinge befand, keine auffallende Blutspuren feststellen, während auf der anderen Seite der Guillotine zahlreiche Blutspritzer, vor allem nach rechts, erkennbar waren. Diese konnten nur aus einer spritzenden Schlagader herrühren, wobei das unter Druck stehende Ende des durchtrennten Blutgefäßes körpernahe gelegen sein mußte.

Es muß der Ansicht der erhebenden Beamten beigepllichtet werden, wenn sie annahmen, daß sich A. F. nach seiner Verletzung kaum noch aus der Guillotine hatte befreien können. Aus den Blutspuren war aber ersichtlich, daß nicht allzulange das spritzende Gefäß in der unmittelbaren Nähe des Fallbeiles

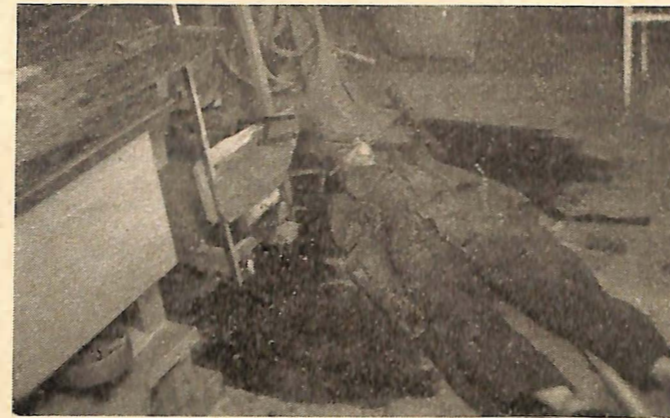


Abb. 3 zeigt die Lage der Leiche auf Grund der Angaben des Vaters des Verstorbenen

gewesen sein dürfte, weil sonst eine stärkere Blutbesudelung zu erwarten gewesen wäre. Es konnte daher nicht ausgeschlossen werden, daß sich A. F. durch Hochschieben des Fallbeiles selbst befreien konnte. Man konnte daher die Angaben des alten, gebrechlichen und geistig nicht mehr vollwertigen Vaters, daß er seinen Sohn neben der Guillotine am Rücken liegend fand, nicht widerlegen. Sein Wunsch, aus religiösen Gründen den Selbstmord seines Sohnes zu verheimlichen und die Spuren zu beseitigen, kann bei der Mentalität der dortigen Bevölkerung durchaus verstanden werden. Schließlich hatte er noch der Leiche einen Kopfpolster untergelegt und auch Veränderungen in der Lage vorgenommen. Die Abbildung 2 zeigt die Lage der Leiche beim Eintreffen der Gerichtskommission, zwei Stunden nach Einschreiten der Gendarmerie, Abbildung 3 die Lage der Leiche auf Grund der Angaben des Vaters des Verstorbenen. Diese Lage ist durch die Aussparung der Blutlache am Boden offenbar richtig wiedergegeben worden. Auch die Verteilung der Blutspuren am Boden kann in der Richtung gewertet werden, daß sich A. F. doch noch aus der Guillotine befreien und sich nach links auf den Rücken drehen konnte.

Der Rahmen des Fallbeiles bestand aus zwei Latten von etwa 3 cm Breite und 1.5 cm Stärke. Sie waren parallel zueinander in einem Abstand von etwa 32 cm senkrecht aufgestellt und an beiden Enden durch kurze Querbretchen verbunden, so daß ein langgestrecktes Rechteck gebildet war. Die

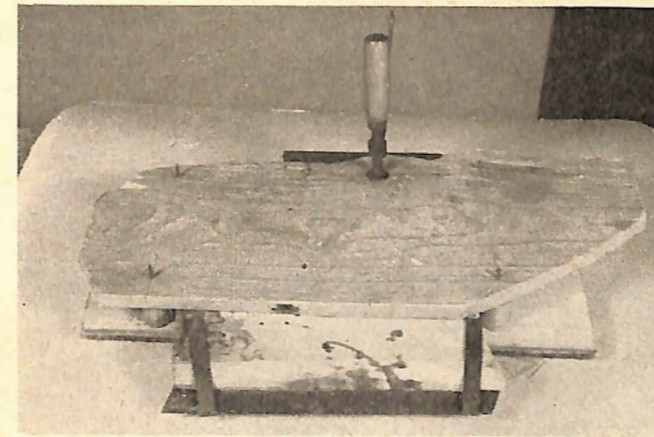
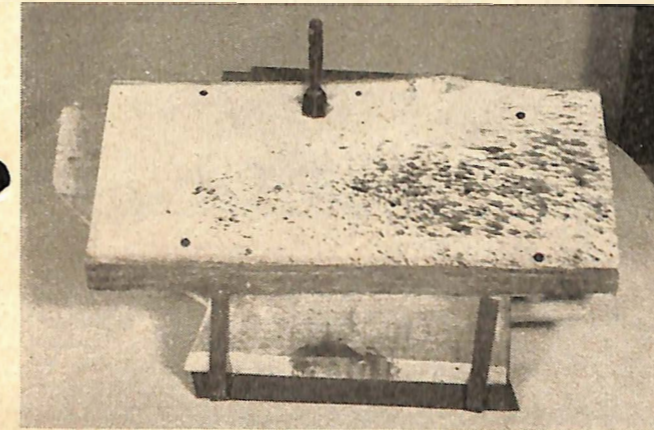


Abb. 4 und ...

... Abb. 5 zeigen das aus Holz konstruierte Fallbeil



oberen Enden der beiden Latten stießen an die Decke des etwa 3 m hohen Raumes, während die unteren Enden am Holzfußboden durch zwei Keile festgeklemmt waren. Zwischen den beiden Latten war das Fallbeil leicht auf und ab zu bewegen und hatte einen großen Spielraum.

Das Fallbeil selbst war aus Holz konstruiert und bestand aus zwei Brettern, die mit vier Nägeln zusammengehalten wurden (Abbildungen 4 und 5). Die Nägel durchsetzten je eine leichtbewegliche Holzrolle von 3 cm Länge. Zwischen den Holzbrettern war oben mit einer Holzzwinge ein etwa 3.5 cm dickes Brett so eingeklemmt, daß die vier Holzrollen leicht drehbar waren. Sie gaben dem Fallbeil eine lockere Führung zwischen den beiden senkrechten Latten. Am unteren Rande war ein zweites, kleineres Brett gleicher Dicke mit zwei Nägeln befestigt. An diesem Mittelbrett, durch zwei Band-eisen gehalten, befand sich eine 25 cm lange, scharf geschliffene Klinge, wie sie in Krauthobeln eingesetzt werden. Diese Klinge ragte 2 cm über das Holz vor und war 1 cm tief in eine Nut eingelassen. Die Holzkanten waren beiderseits der Klinge abgeschrägt. Außerdem war zwischen den beiden Mittelbrettern ein prismenförmiges Eisenstück von 1.2 kg Gewicht (Abbildung 6) zur Belastung eingeschoben gewesen, das dann neben der Guillotine am Boden liegend gefunden worden war. Schließ-

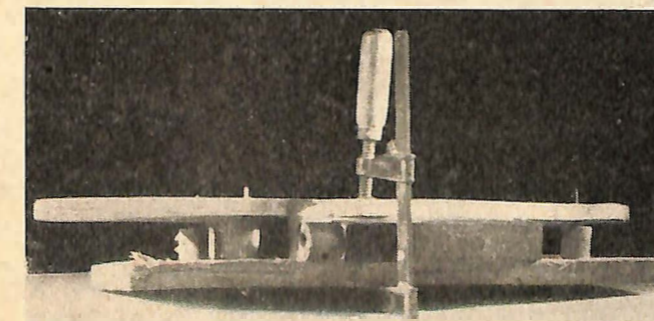


Abb. 6. Zwischen den beiden Mittelbrettern war ein prismenförmiges Eisenstück zur Belastung eingeschoben gewesen, welches am Boden liegend gefunden wurde

lich befand sich am Boden liegend und teils blutverschmiert eine etwa 2.5 m lange Holzlatte, an deren einem Ende ein Nagel eingeschlagen war, um das Fallbeil in die Höhe zu halten (Abbildung 7). Durch Wegstoßen wurde dann das Fallbeil freigegeben und fiel mit verhältnismäßig geringer Reibung, entlang der senkrechten Latten gleitend, nach unten (Abbildung 8).

A. F. hatte sich nun auf dem Bauche liegend mit dem Vorderhals auf das untere Querholz gelegt und durch Wegstoßen der Latte das Fallbeil in Bewegung gesetzt (Abbildung 9), wodurch er eine tiefe, glattrandige Querwunde im Nacken davontrug.

Die gerichtliche Leichenöffnung ergab eine Blutbesudelung in der rechten Gesichts- und Halsseite, doch war vorher bereits von den Angehörigen der Kopf zum Teil gewaschen worden. Das Militärhemd zeigte Blutspritzer an der Vorderseite des Hemdes, an der rechten Schulter, am rechten Aermel, und auch am rechten Handrücken befanden sich gleichfalls Blutspritzer.

Der Leichenöffnungsbefund sei nur auszugsweise wiedergegeben. Es fanden sich wenig Totenflecke. An beiden Stirnhöckern waren rechts eine, links zwei kleine, braunrote Hautvertrocknungen zu sehen, ebenso an der linken Seite des Nasenrückens, an der rechten äußeren Augenrandung, am rechten Nasenflügel, unterhalb des rechten Mundwinkels und in der Mitte des Kinns.

Quer über den Vorderhals zog ein 4 cm langer, bis 5 cm breiter, ziemlich gradlinig begrenzter Vertrocknungsstreifen zwischen Unterkinn und Schildknorpel. Im Nacken fand sich eine 10 cm lange, bis auf 4 cm klaffende glattrandige Wunde (Abbildung 10), deren oberer Wundrand etwas abgeschrägt, der untere etwas zugespitzt erschien. Die Wundflächen führten daher mit einer leichten Neigung nach unten in die Tiefe,

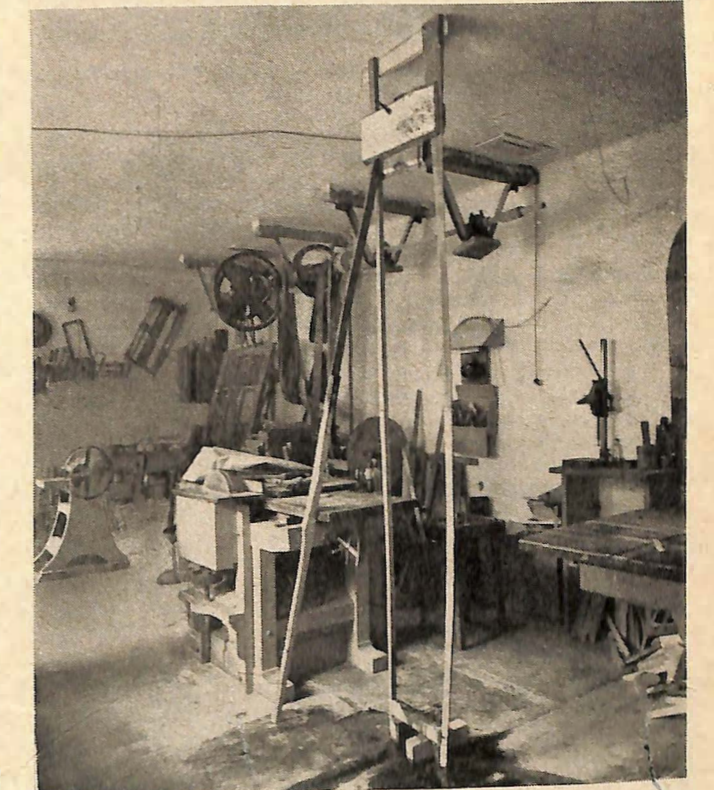


Abb. 7 zeigt (schräg) eine blutbesudelte, am Ende mit einem eingeschlagenen Nagel versehene Holzlatte, die das Fallbeil in die Höhe hielt

wo die kurzen Nackenmuskeln durchtrennt waren. Die Winkel der Hautwunde zeigten mehr rechts als links kleine, braune, vertrocknete Streifen von der Druckwirkung der Messerschneide. Die Wundflächen waren nicht auffallend blutunterlaufen. Die Präparation der Halswirbelsäule ergab, daß der Dornfortsatz des dritten Halswirbels abgeschlagen war und die rechte Hälfte des Wirbelbogens einen feinen Einschnitt aufwies. Die Wunde reichte zwischen dritten und vierten Halswirbelbogen bis zur harten Rückenmarkhaut, wobei der Rückenmarkssack auf Linsengröße geöffnet war, während das darunter liegende Rückenmark unverletzt geblieben war. Bei der Präparation der Blutgefäße des Nackens waren zwar die beiden Wirbelsäulenschlagadern unverletzt, doch waren die oberfläch-

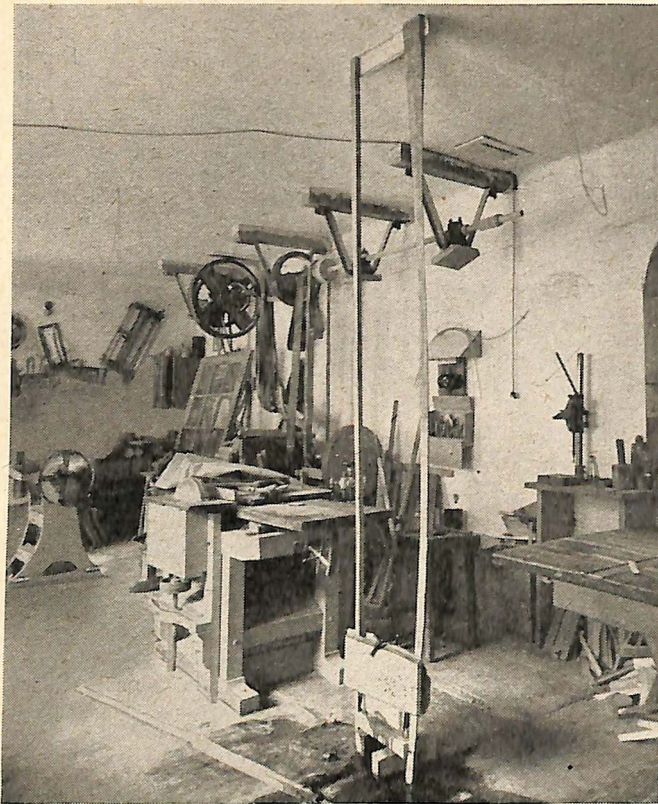


Abb. 8. Durch Wegstoßen der Latte fiel das Fallbeil mit geringer Reibung nach unten

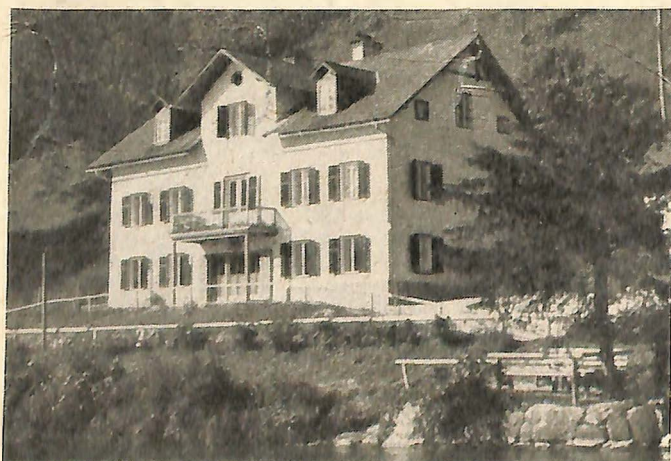
lichen und tieferen Schlagadern des Nackens durchtrennt, wobei rechterseits ein größerer Ast der aufsteigenden Nackenschlagader durchtrennt war. An der Vorderseite des Halses befand sich ein Bluterguß zwischen den langen, geraden Halsmuskeln links und am linken Schildknorpelhorn.

Es fanden sich keine Stauungserscheinungen im Bereich des Gesichts oder der oberen Luftwege und keine Verletzung des Kehlkopferüsts. Die Eingeweide zeigten hochgradige Blutarmut, entsprechend dem Verblutungstod.

Weiter zeigte die Leiche eine Absetzung beider Beine im oberen Viertel der oberen Schenkeln, Narben und Granatsplitterverletzungen am linken Arm, der wesentlich muskelschwächer war als der rechte. Schließlich fanden sich in der Gegend der Handgelenke, mehr links als rechts, blasse Narben nach oberflächlichen Schnittverletzungen.

Aus der Lage und verschiedenen Tiefe der Wunde konnte zusammen mit der Hautabschürfung und Blutung am Vorderhals

#### Neue Dienst- und Wohngebäude



Das neue Gendarmerie-Dienst- und -Wohngebäude in Traunkirchen, O.-Oe.

der Schluß gezogen werden, daß A. F., als er den Hals auf das untere Querbrett auflegte, den Kopf leicht nach rechts gewendet hatte. Die kleinen Hautabschürfungen im Bereich des Gesichtes deuten weiter darauf hin, daß sie offenbar bei der Selbstbefreiung entstanden waren.

Die Fallhöhe des Fallbeiles betrug rund 2,5 m, das Gewicht der Holzkonstruktion 2,8 kg und des aufgelegten quadratischen Eisenstückes 1,2 kg, so daß das Gesamtgewicht rund 4 kg betrug. Die Wucht des Fallbeiles betrug beim Auftreffen somit 10 kgm. Diese Wucht reichte aus, um die zwar

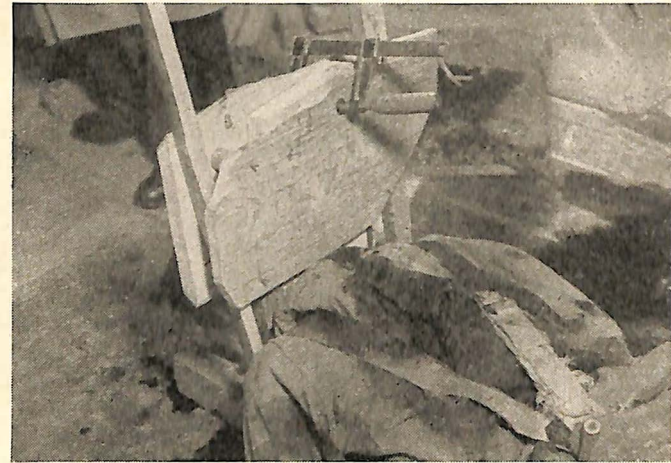


Abb. 9 zeigt, wie sich der Selbstmörder auf das untere Querholz der Guillotine legte

scharfe Klinge auch ohne Schneidwirkung, ähnlich einem Axt-hieb, so tief eindringen zu lassen, obwohl durch das Holzbrett, in das die Klinge eingelassen war, das weitere Vordringen verhindert wurde, wenn auch die Holzränder abgeschrägt waren.

Zusammenfassend kam man auf Grund der Ergebnisse des Lokalaugenscheins und der Leichenöffnung zu dem Schluß, daß hier der seltene Fall einer Selbsttötung durch eine selbstgebaute Guillotine vorlag, aus der sich A. F. durch Heben, vermutlich mit der rechten Hand, die am Handrücken blutbespritzt war, noch befreien konnte und durch eine Linksdrehung mit dem Kopf neben dem Fußteil der Guillotine am Rücken zu liegen



Abb. 10. Die 10 cm lange und 4 cm tiefe Wunde im Nacken des Toten

kam, wo er infolge Durchtrennung mehrerer Muskeläste und eines Hauptastes der rechten Nackenschlagader auf dem Boden verblutete. Trotzdem vom Vater des Verstorbenen die Fallbeileinrichtung weggeschafft und die Lage der Leiche verändert wurde, konnte auf Grund der Aussparungen in der Blutlache am Boden und Kratzspuren an der Decke, von den beiden senkrechten Latten des Fallbeiles, die Lage der Fallbeileinrichtung und auch der Leiche so weit konstruiert werden, daß die Angaben des Vaters glaubwürdig erschienen. Es mußte die Möglichkeit der Selbstbefreiung aus der Guillotine, für die eine Reihe von Spuren sprachen, zugegeben werden. Da somit der Verdacht fremden Verschuldens weitestgehend beseitigt wurde und es sich um eine gut beleumundete Familie handelte, wurde das Strafverfahren gegen unbekannte Täter eingestellt.

## Vom Entstehen der militärischen Chargenbezeichnungen

Von Gend.-Oberst Dr. ERNST MAYR, Landesgendarmeriekommandant für Oberösterreich

Gar mancher wird sich schon gedacht haben, woher eigentlich die militärischen Chargenbezeichnungen stammen und wieso sie gerade so und nicht anders heißen? Ich habe mich in früheren Jahren aus Liebhaberei viel mit solchen Forschungen befaßt und kenne die Gradabzeichen fast aller Armeen und ihre Benennungen.

Fangen wir zunächst beim "Untersten" an, beim sogenannten "Gemeinen". Das Wort "gemein" hat durchaus nicht den Sinn, den wir ihm heutzutage unterstellen, nämlich schön oder niederträchtig, sondern bedeutet "allgemein". Der "Gemeine" (Soldat) war also die Masse, der die meisten Soldaten angehörten ohne hervorstechen, mit einem Wort der Soldat ohne Chargengrad!

Schon zur Landsknechtszeit, deren Höhepunkt der Dreißigjährige Krieg war, entstand der "Gefreite", ein Soldat, der "ausgewählt" war aus der Masse der "Gemeinen" — vielleicht durch seine Tüchtigkeit und dergleichen. Er war also "gefreit", was damals soviel wie ausgewählt bedeutete. Im italienischen Heer heißt es heute noch scelto — sprich: "scelto", das heißt "Ausgewählter". Der Nächsthöhere war der "Korporal", eine Bezeichnung, die besonders populär wurde. Schon Schiller sagt: "Wer's zum Korporal erst hat gebracht, der steht auf der Leiter zur höchsten Macht." Vom Korporal an hatten die Chargen nämlich schon eine gewisse Strafgewalt; als äußeres Zeichen trug man von

Worten "lieu" = Grenze und "tenant" = Halter zusammen. Er heißt also auf gut deutsch "Grenzhalter". Wieso? Welche Grenze hält er denn? Er heißt deshalb so, weil er die Grenze (die unterste) hält vom Offizier zum Mann. Ursprünglich kam dann als Nächsthöherer gleich der Hauptmann, doch entwickelten sich bald Zwischenchargen, weil man sonst zulange "Lieutenant" gewesen wäre. Es gab wechselnd Unterlieutenant, Oberlieutenant und dergleichen. Der "Hauptmann" ist die deutlichste Bezeichnung. Er ist der wichtigste Mann der Kompagnie, also der "Haupt"-Mann. Bei der Marine heißt er Kapitän, ebenso in den Armeen romanischer Zunge. Kapitän ist aber dasselbe wie Hauptmann, weil es sich vom lateinischen "caput" = Haupt ableitet. Bei den reitenden Truppen hieß der Hauptmann Rittmeister, das heißt der Meister des ganzen "Berittes" = reitende Kompagnie. Da die österreichische Gendarmerie früher zum Großteil beritten war, hieß der Hauptmann Rittmeister, und das blieb aus Traditionsgründen erhalten.

Der Nächsthöhere war bis vor zirka 200 Jahren der Obristwachtmeister, später in "Major" (das heißt der Aeltere) umbenannt. Dann kommt bis auf die heutige Zeit der Obrist (jetzt Oberstleutnant). Er hat die Bezeichnung "lieutenant" angehängt, weil er die Grenze hält zum "Obrist" oder, wie es jetzt lautet, "Oberst". Dieser ist der Oberste im Regimente und seine Bezeichnung wohl klar und treffend.


Dann kam der "Generalwachtmeister", später "Generalmajor" umbenannt, dann der "Generalleutnant" (in Oesterreich durch drei Jahrhunderte "Feldmarschalleutnant" bezeichnet). Dann der "General" schlechthin, später "General der Infanterie" oder je nach der Waffe "General der Kavallerie", Artillerie usw. benannt.

Die Chargenbezeichnungen in der österreichischen Gendarmerie und Polizei der gegenwärtigen Zeit sind teils aus sich selbstverständlich, teils willkürlich entnommen, wie zum Beispiel Rayons- und Revierinspektor. Beide bezeichnen einen Mann, der ein bestimmtes Gebiet sozusagen inspiziert. Ob aber der "Rayon" oder das "Revier" das Größere ist, bleibt offen. Man könnte ein Revier in Rayone und einen Rayon in Reviere teilen, das ist Geschmackssache.

Zum Schlusse meiner Plauderei möchte ich noch von einer Kuriosität erzählen, die zwar mit dem Thema nichts zu tun hat, aber den Wandel der Auffassung der Menschen im Laufe der Jahrhunderte deutlich zeigt: Während heutzutage das Plündern eines Toten als schändlich und vom Kriegsrecht aus als Verbrechen gilt, war das zu Zeiten der Landsknechte mitnichten so. Damals war es "Ehrensache", daß sich der Soldat vor der Schlacht einige Goldmünzen (Banknoten gab es damals noch nicht) in die Taschen steckte, damit der Feind, falls er fallen sollte, auch etwas zum Plündern bei ihm finde! Es galt als schäbig, dann als bloße Leiche ohne Geld dazuliegen!

Tempora mutantur et nos mutamur in illis! Die Zeiten ändern sich und wir mit ihnen!

**BEHÖRDL. KONZESS.**



**AUTO**  
RETTUNG, HILFE, BERGUNG  
**TOMAN & CO.**  
Tel. U 45 4 30  
IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30  
LAUFENDER DIENST

diesen Chargen an einen mit verschiedenen Quasten verzierten Stock. Im Falle des Korporals also den Korporalsstock! (In der englischen Armee tragen die Offiziere heute noch außer Dienst aus Tradition Stöcke.) Der Nächsthöhere war der "Waibel", später "Feldwaibel" (Feldweibel) genannt. Er war die Mutter der Kompagnie und die rechte Hand des Kompagniekommandanten. Zwischen dem Korporal und dem Waibel gab es vorübergehend den "Rottmeister", eine Charge, die in der Oesterreichischen Armee bald Zugführer hieß, als man die Kompagnien in Züge gliederte (napoleonische Zeit). Rottmeister hießen auch Dienstgrade bei den Stadtwachen, und ihr Chef war der "Rumormeister". Wir würden heute etwa "Revierinspektor" sagen.

Mit dem Feldweibel waren die Mannschaften und Unteroffiziere eigentlich zu Ende. Die später in modernen Heeren entstandenen Grade, wie Oberfeldweibel, Stabsfeldweibel, Vizeleutnant, Sergeant usw., gab es erst zu Anfang des vorigen Jahrhunderts und später.

Zwischen dem Feldweibel und den Offizieren gab es durch Jahrhunderte den "Kornett". Dieser war immer ein sehr junger Mann, meist aus adeligem Hause, der freiwillig — eine Wehrpflicht gibt es ja erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts — die Offizierslaufbahn gewählt hatte. Da es keine militärischen Schulen in unserem Sinne gab, wurde ein solcher junger Mann als Einzelnem einem Regiment zugeteilt, wo er von jüngeren Offizieren mit dem Dienst in allen Details vertraut gemacht wurde. Er erhielt nach und nach kleinere selbständige Aufgaben und entspräche ungefähr dem, was in der Oesterreichischen Armee ein Fähnrich, im Deutschen Heere ein Oberfähnrich war. Gesellschaftlich gehörte der Kornett aber schon zum Offizierskorps.

Später gab es den Fähnrich als "Charge". Doch erst nach der Jahrhundertwende. Er hieß früher Kadett-Offizierstellvertreter. "Fähnrich" war in alten Zeiten nur der wirkliche Fahnen-träger, meist ein erprobter Soldat von hübschem Wuchs und Verlässlichkeit, der auch höheren Sold erhielt.

Die Offiziere begannen beim "Lieutenant", wie er früher richtig hieß. Denn das Wort setzt sich aus den französischen

**ORIGINAL SALZBURG**

Leider Joppen

FREUDE

QUALITÄT



UND PREIS

**Jägerhosen**

**Josef Wanek** VII. MARIAHILFERSTR. 62  
WIEN IV. WIEDNER HAUPTSTR. 13

**APPELL-KUNDENKREDIT**

## Von der Bertillonage zur modernen Kriminaltechnik

(Fortsetzung und Schluß aus Nr. 9)

Im Zusammenhang mit dem im Jahre 1924 gegründeten Kriminalistischen Institut der Polizeidirektion Wien unter der Leitung von Professor Türkl wurde auch ein Laboratorium errichtet, das einen Aufgabenbereich zu erfüllen hatte, der parallel mit der Bestimmung des Kriminalistischen Institutes lief. Erst als zu einem späteren Zeitpunkt die Tätigkeit dieses Institutes wesentlich eingeschränkt werden mußte, wurde im Jahre 1932 dieses Laboratorium dem Erkennungsamt angegliedert und die vorhandenen optischen Geräte und Apparate in das Inventar des Amtes aufgenommen. Damit wurde ein bedeutsamer Zweig der polizeilichen Tätigkeit einer eigentlichen Bestimmung zugeführt.

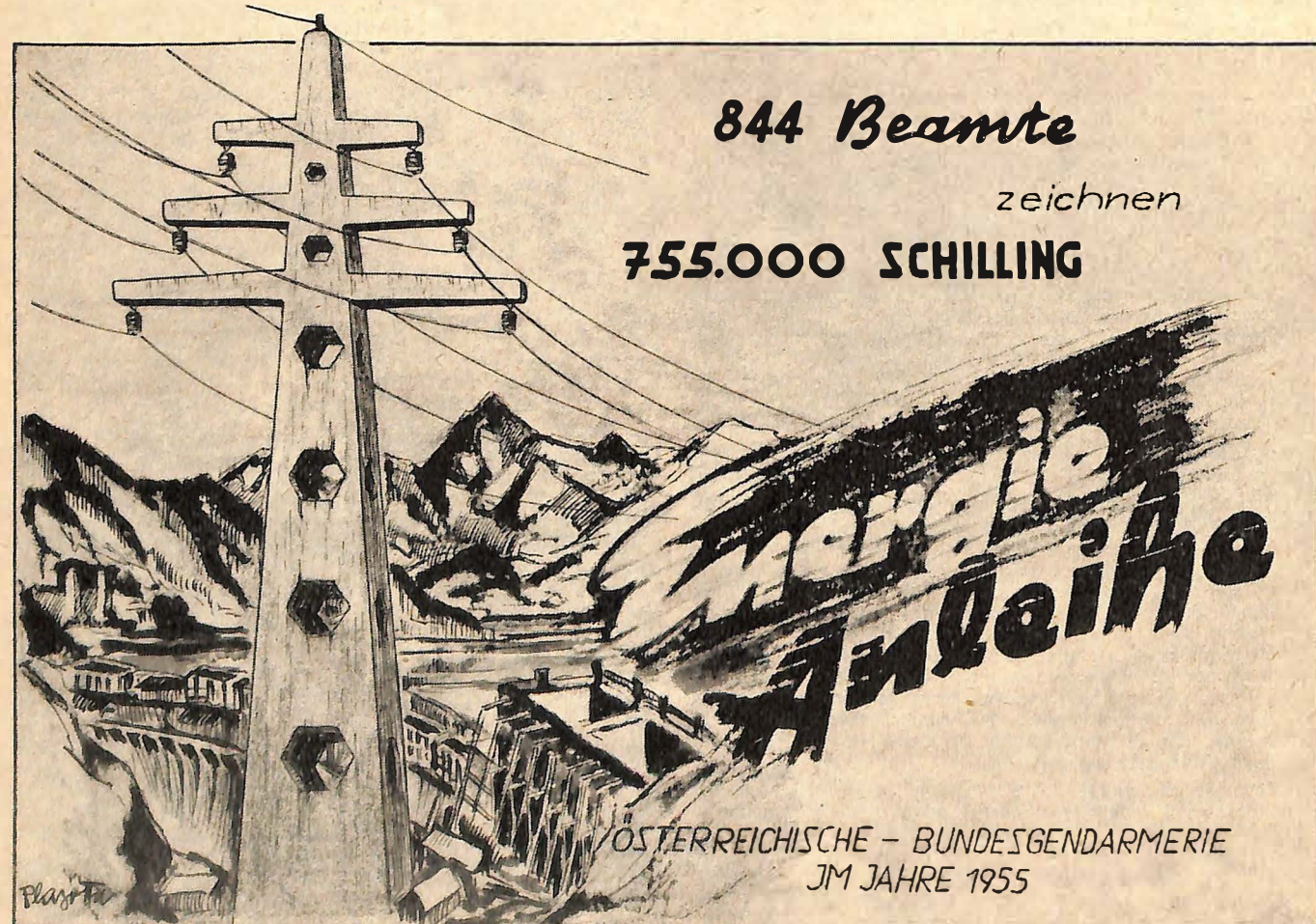
Das Erkennungsamt bestand zu diesem Zeitpunkt aus:

der Zentralfingerabdrucksammlung,  
der Einzelfinger- und Spurensammlung,  
der Lichtbildersammlung,  
dem Photoatelier,  
der Handschriftensammlung,  
dem Laboratorium,  
der Moulage und  
dem Museum.

Durch den Brand des Amtsgebäudes am 19. und 20. April 1945 wurde der größte Teil dieses Baues vernichtet. Damit fiel auch ein großer Teil des Amtes den Flammen und der Zerstörung anheim. So wurden die Namensregistratur der Zehnfingerabdrucksammlung, die Einzelfinger- und Spurensammlung, die Lichtbildersammlung zur Gänze vom Feuer zerstört. Desgleichen ist auch der überwiegende Teil an Fingerabdruckmaterial der Zehnfingersammlung vernichtet worden. Während im März 1938 das Amt ideell zu bestehen aufhörte, wurde es in den Tagen der Kampfhandlungen in Wien in seinem Bestand getroffen. Das Erkennungsamt hatte zu bestehen aufgehört.

Als es nach den Kampfhandlungen wieder möglich war, die ausgebrannten Ruinen des ehemals so herrlichen Gebäudes ohne Gefahr zu betreten, wurde sofort von nur drei Fachbeamten des Amtes, die sich nicht nach dem Westen abgesetzt hatten, mit den Aufräumungsarbeiten begonnen. Allorts Schutt und Asche, Schmutz und Unrat. Ein Bild vollständiger Vernichtung, eine Anhäufung des Chaos und der Zerstörung. Wenn das Zitat von Schiller "...und neues Leben blüht aus den Ruinen" mit realer Berechtigung angewendet werden darf, so hier beim Beginn der Aufbauarbeit.

Am 10. Mai 1945 begannen die Aufräumungs- und Bergungsarbeiten. Krampen und Schaufel waren die Werkzeuge, die eingesetzt werden mußten, um den Schutt und die noch zum Teil heiße Asche beiseite zu schaffen und um die teilweise verschütteten und leider auch zum größten Teil verkohlten Registraturbestände der Zehnfingerabdrucksammlung freizulegen. Krampen und Schaufel waren zu jener Zeit überhaupt die Werkzeuge des Tages und sicherlich auch die wichtigsten und die Hilfsmittel für die beginnende Arbeit. Die ideale Einstellung zum Amte aber, das hier zum größten Teil unter den Brandrückständen begraben war, die Antriebskraft für die weitere mühevollste Arbeit. Im Verlaufe der nun folgenden wochenlangen Aufräumungs- und Bergungsarbeiten wurde eine große Anzahl von Fingerabdruckblättern geborgen, Registratur- und Kanzleimobilien ausgegraben, ein erheblicher Teil des technischen Aufnahmematerials, Optiken, Chemikalien, Photopapiere, Mikroskope und anderes auf diese Art gerettet und später wieder der vollwertigen Verwendung zugeführt. Ein unersetzliches, großes Vergleichsmikroskop, ebenfalls stark verschmutzt und beschädigt, konnte nach entsprechender Ueberholung und nach Einbau der verlagerten Optiken gleichfalls wieder gebrauchsfähig gemacht werden. Es würde den gesetzten Rahmen dieser Chronik weit überschreiten, wenn alle jene Arbeiten



und Verrichtungen nur zu einem geringen Teil zu Papier gebracht würden, die erforderlich waren, um das angestrebte Ziel so bald wie nur möglich zu erreichen: die Wiederaufnahme des Dienstbetriebes.

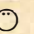
Am 1. August 1945 wurde dieses Ziel erreicht. Zu diesem Zeitpunkt konnten wieder die Zehnfingerabdrucksammlung, das photographische Atelier, die Einzelfinger- und Spurensammlung und das kriminaltechnische Laboratorium in allerdings sehr bescheidenem Ausmaß in Funktion treten. Das Amt wurde auch bereits wieder von einzelnen Kommissariaten in Anspruch genommen. Von den Bundesbehörden langte neuerdings diverser erkennungsdienstliches Material ein und auch einige Zentralen des Auslandes nahmen den Kontakt mit der Wiener Erkennungsdienstzentrale auf. Bern meldete sich, München sandte Fingerabdrücke und Lichtbilder, aus Schweden und Norwegen langten Anfragen ein. Das Ausland interessierte sich wieder für den Wiener Erkennungsdienst. Vielfache Hindernisse mußten jedoch noch überwunden werden. Auf die Heranbildung von geeigneten jungen Beamten für diese Spezialtätigkeit des Polizeidienstes mußte in primärer Linie Bedacht genommen werden. Es wurden von Anfang an alle jene Maßnahmen und Voraussetzungen ins Auge gefaßt, welche die Gewähr dafür boten, daß das Erkennungsamt allen Belangen der lokalen sowie der internationalen Beanspruchung gerecht werde.

Diese Maßnahmen und Erwägungen stellten aber auch das Fundament dar, von dem sich in stets steigendem Ausmaß der weitere Aufbau des Amtes für die kommende Zeit entwickeln und weiterentwickeln wird.

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 5. Jänner 1950, Zahl 87.889-13/49, wurde das Erkennungsamt neuerdings Zentralstelle für den gesamten Erkennungsdienst in Oesterreich, eine Funktion, die es bekanntlich bis zum März 1938 inne hatte.

Im Verlaufe der restlichen Reorganisationsmaßnahmen wurde auch das Verfahren zur Feststellung der wahren Persönlichkeit sowie der richtigen Personaldaten auf zeitgemäßer Basis aus-

**MAKA-Rasierklingen**

mit  Labzug

in allen Fachgeschäften

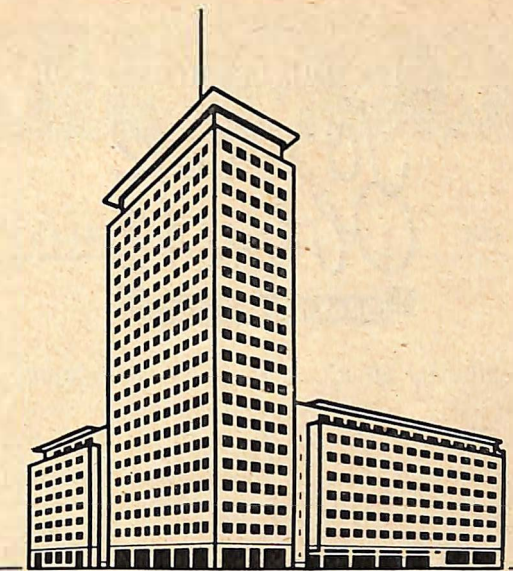
gebaut und von den Sicherheitsbehörden in Oesterreich sinngemäß und zweckentsprechend übernommen. Mit dieser Maßnahme tritt eine Vervollkommnung des lokalen sowie des internationalen Erkennungsdienstes mit verstärkter Intensität in Kraft, welche in ihrer Bedeutung weite Kreise der Strafgerichtspflege erfaßt hat und heute von der Verbrechensbekämpfung des In- und Auslandes kaum mehr wegzudenken ist. Eine erfolgreiche Kombination von Daktyloskopie, Photographie und Personalfeststellungsverfahren.

In der Absicht, die Herstellung von Tatortskizzen im Interesse der Strafgerichtspflege nunmehr durch eigens für diese Art der kriminalistischen Tätigkeit ausgebildeten Beamten vornehmen zu lassen, wurde im Zuge der Reorganisation des Amtes auch ein Zeichneratelier eingerichtet. Es wurde damit eine Einrichtung geschaffen, die schon in der Zeit vor dem Krieg als Notwendigkeit zu Tage trat: die rasche und fachgemäße Anfertigung von Tatortskizzen, Plänen und Zeichnungen verschiedener Art für die Dienststellen der Polizeidirektion und für die Gerichte.

Mit Verlautbarung im Amtsblatt Nr. 8 vom 8. Mai 1955, Punkt 82, wurde das Museum dem Erkennungsamt neuerlich angeschlossen. Damit wurde das Augenmerk wieder einer Lehrmittelsammlung zugewendet, die seit ihrer Gründung bis zum Jahre 1938 voll und ganz ihre Bestimmung erfüllte und die in weiterer Auswirkung auch die Tätigkeit der Wiener Polizei weitesten Kreisen der Bevölkerung überzeugend vermittelte. Leider wurde der seinerzeitige Bestand der Sammlung durch den Krieg ebenfalls stark reduziert. Der endgültigen Fertigstellung des Museums stehen derzeit noch mannigfaltige Hindernisse entgegen.

Nunmehr besteht das Erkennungsamt aus folgenden Abteilungen:

Zentralfingerabdrucksammlung,  
Einzelfinger- und Spurensammlung,



**WIENER STÄDTISCHE  
VERSICHERUNGSANSTALT**

WIEN I · SCHOTTENRING 30 · TEL. U 285 90

= RINGTURM =

GESCHÄFTSSTELLEN  
IM GANZEN BUNDESGBIET

Bekleidung  
Textilien  
Schuhe  
Lederwaren

**WARENHAUS „Bi-Kei“**  
vormals MASTNAK

Wir haben uns für die Herbst- und Wintersaison vorbereitet. Bevor Sie Neuanschaffungen vornehmen, besichtigen Sie unser neues, reichsortiertes Warenlager an Kleidern, Mänteln, Schuhen, Wäsche, Lederwaren usw.

Trotz bester Qualität und Ausführung ...  
... dennoch alle Waren

auch auf Teilzahlung

V., Schönbrunner Straße 94  
VIII., Lerchenfeldstraße 150

Gegründet 1854

DAS HAUS DER STOFFE

Jossek  
Oblack

GRAZ MURGASSE 9

Seit mehr als 100 Jahren nur Qualitätsstoffe  
für Damen und Herren

Lichtbildersammlung,  
Photographisches Atelier,  
Handschriftensammlung,  
Kriminaltechnisches Laboratorium,  
Abformabteilung (Moulage) und Zeichneratelier,  
Administration und Kanzlei,  
Einlaufstelle, Protokoll und Expedit,  
Personsfeststellung und Korrespondenz,  
Museum (noch nicht eingerichtet).

Während die Entwicklung des Amtes von 1898 bis 1938 in vier Jahrzehnten einem zwangsweisen und naturgemäßen Prozeß unterworfen war, der letzten Endes in dieser Zeit zu einem für den damaligen Stand des Erkennungsdienstes, wie der Kriminaltechnik überhaupt, hochqualifizierten Stufe führte, so ist die Entwicklung des Erkennungsdienstes und der damit verbundenen Arbeitsgebiete vom Jahre 1945 an als radikal und

### Das Geld liegt auf der Straße

Jawohl, Sie haben richtig gelesen. Das Geld liegt wirklich auf der Straße. Nicht nur drüben im Lande der unbegrenzten Möglichkeiten, nein, auch bei uns. Um es zu finden, muß man allerdings suchen; und dabei wollen wir Ihnen behilflich sein. In unserer heutigen Auflage finden Sie als Beilage eine Nummer der Glückspost. Lesen Sie diese Broschüre aufmerksam, und wenn Sie fertig sind, werden auch Sie sagen: Das Geld liegt auf der Straße.

umfassend anzusehen, besonders wenn der Niedergang des Amtes in der Zeit vom Frühjahr 1938 bis zum Frühjahr 1945 in Erwägung gezogen wird.

Die stetig ansteigende Erfolgsziffer auf dem gesamten Aufgabenbereich des Amtes beweist dies überzeugend und die Jahresbilanzen bestätigen es. Sie bezeugen aber auch, daß der Weg, der vom Amt im Mai 1945 beschritten wurde, der richtige war. Die praktischen Erfahrungen und die daraus entsprungene Erkenntnisse aus der Vergangenheit fundierten die Planungen und Maßnahmen für die Gegenwart und festigten die Richtlinien für die Weitergestaltung des Amtes für die nahe und ferne Zukunft.

Der Kampf gegen das moderne Verbrechertum erfordert zeitliche Waffen. Zu diesen ist auch ein bestausgerüsteter Erkennungsdienst zu zählen.

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käse. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

Nie müd

wirst Du mit

Meingast  
Schuh!

## Verbrecher? Wahnsinnige? Eltern?

Von Gend.-Oberstleutnant FRANZ SCHIFKO,  
Landesgendarmeriekommando für Steiermark

"Fünfjährige zu Tode geprügelt", "Mutter sucht ihre ermordeten Kinder als Wildbret zu vergraben", "Mutter mordet ihre Kinder". So lauten immer wieder die fettgedruckten Schlagzeilen im Nachrichtenteil der Tagespresse. In allen diesen Fällen handelt es sich um Verbrechen, die Eltern, oder auch Mütter allein, an ihren Kindern begangen haben. Im ersten Fall hat ein 30 Jahre altes Landarbeiterehepaar ihre fünfjährige Tochter buchstäblich zu Tode geprügelt. Die Tötung und Zerstückelung ihrer Kinder und die Veranlassung der Vergrabung der Pakete mit den Leichenteilen als "verdorbene Wildbret" ereignete sich im zweiten Fall. Im dritten Fall schnitt eine Mutter ihrem zehnjährigen Sohn und ihrer siebzehnjährigen Tochter, die beide bereits eingeschlafen waren, mit einer Rasierklinge die Pulsadern auf. Die Tochter wurde schwer verletzt, der Sohn konnte nach einer Operation gerettet werden. Im letzten Falle schließlich fügte eine Mutter ihren Kindern mit einer Rasierklinge ebenfalls schwere Schnittwunden zu. Beim Lesen dieser grauenhaften Verbrechen drängt sich unwillkürlich die Frage auf, waren hier Verbrecher am Werk oder handelt es sich um Wahnsinnige,

## Spar- und Darlehenskasse

ÖFFENTLICH ANGESTELLTER  
Registrierte Genossenschaft mit beschr. Haftung  
Gründungsjahr 1886

Hauptanstalt: Wien IX, Währinger Straße 61

Im eigenen Anstaltsgebäude  
Tel. A 22545, A 22546, Postscheck-Kto. 10.402

### Spar- und Giroeinlagen

VON JEDERMANN OHNE LEGITIMATIONSZWANG  
Steuersparer genießen 10 oder 15 Prozent Steuerermäßigung

### Personaldarlehen

nur an pragmatisierte öffentlich Angestellte und Pensionisten — Sicherung: Gehaltsvorkern an erster Stelle und Versicherung

oder sind es noch Eltern, die aber ihren Erziehungsaufgaben nicht gewachsen sind? Der seit Kriegsende gern gebrauchte Hinweis, daß die Menschen härter geworden sind und der Krieg allgemein eine Verrohung und Demoralisierung mit sich gebracht hat, kann wohl nicht eingewendet werden. Es handelt sich hier offenbar um Verbrechen, die in zerrütteten Ehe- und Familienverhältnissen ihre Ursache haben. Das Züchtigungsrecht der Eltern gegenüber ihren Kindern ist gesetzlich verankert, darf aber nicht zu körperlichen Verletzungen der Kinder führen. Die Kindesmißhandlung ist heute leider an der Tagesordnung und wird in der Öffentlichkeit im allgemeinen gar nicht bekannt, nur die eingangs beschriebenen aufsehenerregenden Fälle wurden der Nachbarschaft und der Öffentlichkeit bekannt und konnten so der gerechten Sühne zugeführt werden. Wenn es auch zutreffen mag, daß die heutige Jugend schwerer erziehbar ist, so darf das elterliche Züchtigungsrecht doch auch nur in dem vom Gesetz gezogenen Rahmen ausgeübt werden. Jedenfalls wird sich eine künftige Strafrechtsreform auch mit dem Strafsatz für Kindesmißhandlung beschäftigen müssen.

Im Hinblick auf die zahlreichen Fälle von Kindesmißhandlungen werden künftig Gericht, Schule, die Fürsorge und Sicherheitsdienststellen diesem Umstand ihr besonderes Augenmerk zuwenden müssen.

Skischuhe, Bergschuhe, Sporthalbschuhe aus den  
Sportschuh-Fachwerkstätten

FRANZ MEINGAST

GMUNDEN

In den besten Fachgeschäften erhältlich!

# Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

Oktober

1955

## WIE WO WER WAS.

1. Wie bezeichnet man die seriemäßige Kleiderherstellung?
2. Welches österreichische Regiment galt seit 1781 als das Wiener Hausregiment?
3. Wie heißt die erste von den Zionisten gegründete Stadt in Palästina?
4. Was war das Symbol der kaiserlichen Macht im Mittelalter?
5. Welchen Namen führt der Stadtteil des Geschäftsverkehrs in London?
6. Wodurch wird das Mittelländische Meer mit dem Weltmeer verbunden?
7. Was versteht man unter einem Agio?
8. Wo liegt das Gelbe Meer?
9. Wer war der Verfasser der Sherlock-Holmes-Detektivromane?
10. Wie heißt die Hauptstadt Albanens?
11. Welcher Unterschied besteht zwischen a) Schrot und b) Schrott?
12. Was versteht man unter einer Binsenwahrheit?
13. Wer ist der angebliche Erfinder des Schießpulvers?
14. Welche Stadt ist der größte deutsche Handelshafen?
15. Wer begründete den deutschen Protestantismus?
16. Wie heißt der höchste Berg Nordamerikas?
17. Was versteht man im Boxsport unter einem „Upercute“?
18. Was versteht man unter Kadavergehorsam?
19. Wann war der Dreißigjährige Krieg?
20. Durch welche Sternwarte geht der Nullmeridian?



## Wer war das?

Wenn wir uns diesmal den Erfindern zuwenden, so möge ein Erländer den Reigen eröffnen, der zu der Legion derer zählt, die einem neuen fortschrittlichen Gedanken ein Leben widmeten, jedoch nicht die Kraft besaßen, den Kindern ihres Geistes das Tor in die Zukunft zu öffnen.

Er ist am 6. Oktober 1768 in Kufstein zur Welt gekommen, verbrachte seine Kindheit in dieser Stadt und wanderte mit 22 Jahren nach Wien aus. Hier finden wir ihn in einer bescheidenen Werkstatt in der heutigen Weihburggasse als „bürgerlicher Kleidermacher“. Der Beruf scheint jedoch nicht viel eingebracht zu haben, denn er befand sich Zeit seines Lebens in Geldnöten.

Vielleicht war das der Grund, warum er sich fanatisch in den Gedanken vergrub, eine Maschine zu erfinden, die wie seine Hände zu nähen vermöge. Er versuchte die Handbewegungen beim Nähen mit Hilfe von Hebelsystemen nachzuahmen. 1807 hatte er das erste Modell seiner Maschine fertig. Es konnte ihn jedoch nach keiner Richtung befriedigen. Sieben Jahre lang bastelte er an diesem Mechanismus herum, um endlich einzusehen, daß dieser Weg nicht ans Ziel führen könne. Er ließ sich aber keineswegs abschrecken, sondern versuchte es eben auf einem anderen.

Der neue Gedanke wandte sich vom Vorbild der Hand völlig ab. Schon die Nähnaedel wies eine wesentliche Aenderung auf. Er verlegte das Ohr in die Spitze. Er bediente sich bei diesem Modell außerdem eines zweiten Fadens, der die Aufgabe hatte, den mit der Naedel durch den Stoff hindurchgeführten Nähfaden an der Unterseite festzuhalten. Dieser zweite Faden wickelte sich von einer Spule ab, die in einem kleinen „Weberschiffchen“ unter dem Stoff hin und her lief. Bei seinem Lauf schlüpfte es jedesmal zwischen der eingestochenen Naedel und ihrem Faden durch. Der Nähfaden konnte nun nicht mehr mit der Naedel ganz zurückgezogen werden, er war mit dem zweiten Faden „verkettet“ und im Stoff festgehalten worden. Er hatte damit den mechanisch hergestellten „Kettelstich“ erfunden.

Der Kettelstich und die Vereinigung von Spitze und Ohr für die Nähnaedel sind für alle weiteren Nähmaschinen die tragende Grundlage geworden.

In der Zwischenzeit hatte er sich redlich bemüht, einen „Interessenten“ für seine Nähmaschine zu finden. Selbst als im September 1815 die glanzvollen Tage des Wiener Kongresses ihren Anfang nahmen, konnte er weder einen einflussreichen Landsmann noch einen der vielen reichen Fremden von der überragenden Bedeutung seiner Erfindung überzeugen und Mittel zur Fortführung seiner Versuche erhalten. Niemand wollte eine solche Maschine bauen.

So zog bitterste Not im Hause des Erfinders ein. Die vielen vergeblichen Versuche und die Herstellung der Modelle hatten all das aufgezehrt, was das ererbte Handwerk abzuwerfen vermochte. Wohl arbeitete er in seiner Werkstatt mit der ersten brauchbaren Nähmaschine der Welt und versuchte sie immer weiter zu verbessern, die erlittene Enttäuschung und schwere Krankheitsfälle aber hatten den strebenden Geist zermürbt.

Der greise Erfinder war schließlich in eine überaus bedrückende Lage geraten. Das Schneiderhandwerk warf nicht mehr das Nötige ab. Im Herbst 1850 mußte er sich, aller Mittel bar und krank, mit seiner durch die Not geschwächten Frau in das Versorgungshaus nach St. Marx begeben, wo er am 2. Oktober starb.

## WIE ergänze ICH'S?

Bei der Verdunstung des in Tropfsteinhöhlen herabsickernden Kalkwassers bilden sich an der Höhlendecke hängende Kalkzapfen, die sogenannten „.....“, und am Boden darunter die stehenden Kalksäulen, die „.....“.



40.000.000 + 1

Dies ist eine ganz seltsame Aufgabe, die sich an das Schätzungsvermögen unserer Leser wendet. Wir wollen einmal, der Einfachheit halber, den Umfang der Erdkugel auf 40.000 Kilometer ansetzen. Nun legen wir — in Gedanken — um diese Erdkugel ein fest anliegendes Band, schneiden das Band an einer beliebigen Stelle auseinander und verlängern es um einen Meter. Dann legen wir das verlängerte Band so um den Äquator, daß der Abstand des Bandes von der Erdkugel überall der gleiche ist, daß also, geometrisch gesprochen, zwei konzentrische Kreise entstehen. Wie groß wird, bei dieser geringen Vergrößerung des 40.000 Kilometer oder 40.000.000 Meter langen Bandes um nur einen Meter, der gleichmäßige Abstand des verlängerten Bandes von der Erdoberfläche sein?



### Heilige Berge

Waren die Hochgebirge den alten Völkern unheimlich und galten sie ihnen als Wohnsitz gefährlicher Dämonen, so galten einzelne Berge, welche die Landschaft beherrschten und ihre Gipfel in den Himmel ragen ließen, als heilige Altäre, auf denen sich die Gottheiten niederließen. Die Zikkurat genannten steinernen Türme in der weiten Ebene Mesopotamiens waren künstlich errichtete heilige Berge, wie der Turm zu Babel und die Pyramiden, auf deren Höhe man sich den Göttern näher glaubte. Der 94 m hohe babylonische Turm war ein siebenstufiges pyramidenartiges, den Planeten geweihtes Bauwerk; eine Wendeltreppe führte zu seiner Spitze, auf der sich das Allerheiligste des Gottes befand, das mit einem goldenen Lager und Tisch eingerichtet war und von einer jungfräulichen Priesterin bewacht wurde. Auf die Höhe Moriah in Jerusalem stellte David das Zelt mit der Bundeslade. Seit der Rückkehr der Juden aus dem Exil (537 v. Chr.) befindet sich auf der Spitze des Berges Garizim das Heiligtum der Samariter, die sich rühmen, die älteste Gesetzesrolle zu besitzen. Der Granitberg des Sinai ist wie ein Altar, ein unvergängliches Merkzeichen, vom Finger des Ewigen aufgerichtet; auf seiner höchsten Spitze, dem Horeb (2602 m), wurde 1927 ein Kreuz errichtet. Jeremia soll die Bundeslade auf den heiligen Berg Nebo gebracht haben. Alle Kirchtürme sind eigentlich künstliche Bergspitzen, von denen das Sinnbild der Gottheit leuchtet. Die Syrischen Völker gaben ihrem Sonnengott Baal die Gestalt eines Spitzkegels, den sie auf den Bergeshöhen verehrten, wo der Strahl der Sonne ihn zuerst traf, so auf dem Karmel und dem heiligen Berg Casius in Syrien, den Kaiser Hadrian bestieg, um das Schauspiel des Sonnenaufganges zu erleben. Auf heiligen Bergen thronte auch Helios, der Lichtgott, dessen Platz der Namensähnlichkeit wegen überall der heilige Elias eingenommen hat, welchen die griechische Kirche verehrt. Vom Monte Cassino aber, auf dem einst Apollo verehrt wurde, ging das Licht abendländischer Bildung aus. In dem 528 vom heiligen Benedikt dort gegründeten ersten europäischen Kloster brannte die Fackel, die das „finstere“ Mittelalter erleuchtete und wärmte; über 15.000 Tochterklöster entstanden überall in Europa auf Bergeskuppen, zu denen Passionswege hinaufführten.

### BUNTE Geschichten



Bewerber (bei einem Betrieb, der einen Monteur sucht): „Sie haben eine Anzeige erlassen: 'Tüchtiger Mann für Montage gesucht.' Tüchtig bin ich schon, aber ich hätte doch gerne eine Stellung für alle Tage und nicht nur für jeden Montag.“

Zipp und Zapp sind Freunde, Zapp ist der Ältere. Zipp ist zwanzig Jahre jünger. Eines Tages sagt Zapp: „Ihr jungen Leute macht euch heute alles so bequem. Als ich noch so jung war wie du, bin ich einmal dreißig Kilometer zu Fuß gegangen, nur um jemandem, der so weit entfernt wohnte, zwei Ohrfeigen geben zu können.“ — „Und bist du auch zu Fuß zurückgekommen?“ — „Nein“, sagte Zapp, „zurückgekommen bin ich im Krankenzug.“

Bemisel haben Besuch. Der Besuch beguckt die Wohnung. „Wo ist denn Ihre schöne Standuhr?“ — „Die hat heute früh der Uhrmacher zur Reparatur geholt“, sagte Frau Bemisel. Das kleine Töchterchen aber meint: „Nicht wahr, Mutti, zuerst wollte der Mann den Teppich aus unserem Schlafzimmer mitnehmen?“

„Heute hat unser Lehrer eine Frage gestellt, die nur drei Buben beantwortet werden konnten“, berichtete Klein Fritz, als er aus der Schule nach Hause kam. „Hoffentlich bist du einer von den dreien gewesen?“ erkundigte sich die Mutter neugierig. „Ja, Mama, ich war einer davon.“ — „Nun, das freut mich, das macht mich stolz.“ — Wie lautet denn diese Frage?“ — „Wer hat die Löcher in die Fensterscheibe geschossen?“

Der Lehrer macht die Schüler mit der erwiesenen Tatsache bekannt, daß entgegengesetzte Pole einander anziehen. Da meint skeptisch der kleine Emil: „Das verstehe ich nicht, Herr Lehrer, da müßten sich doch eigentlich Südpol und Nordpol schon längst am Äquator getroffen haben!“

In der Zeichenstunde haben die Schüler die Aufgabe bekommen, frei aus dem Gedächtnis ein Haus zu zeichnen. Ohne Vorlage. Nun, Fritzchens Haus wäre an sich nicht übel, aber es fehlt der Schornstein. „Du hast etwas vergessen“, sagte der Lehrer. Fritz hat keine Ahnung. „Nun, denk doch einmal nach“, suchte ihm der Lehrer zu helfen, „was ist denn auf jedem Haus drauf?“ Da antwortet Fritz erstaunt: „Verzeihen Sie, Herr Lehrer, eine Hypothek kann man doch nicht zeichnen!“

Bei einer Schulprüfung sind der Rektor, der Klassenlehrer und der Schurat im Klassenzimmer anwesend. Peterchen soll eine Rechenaufgabe lösen; er quält sich vergeblich, der Schurat flüstert das Resultat vor sich hin, der Lehrer macht eine entsprechende Mundbewegung, und sein Nebenmann sagt es ihm vor. — Da ruft Karlchen verzweifelt: „Wenn mir alle auf einmal vorsagen, kann ich nichts verstehen!“

Willi wäscht sich nicht gerne. Wenn er kann, drückt er sich darum. Heute gab es wieder einen großen Krach. „Woran hat denn Mutti gemerkt, daß du dich nicht gewaschen hast?“ fragte das Schwesterchen. Willi flüsterte: „Ich hatte heute vergessen, die Seife und das Handtuch naß zu machen.“

## Humor

Karlchen: „Onkel Max, bist du eigentlich bei den Wasserwerken angestellt?“

Onkel: „Ich? Wie kommst du darauf.“

Karlchen: „Der Papa sagt doch immer: Der Onkel tut nichts weiter als nur pumpen.“

„Meier behauptet, diesen Abend ein großes Geschäft abgeschlossen zu haben!“

„Das schließt er jeden Abend ab, der Prahlsch... Das Geschäft nämlich, in dem er als Portier angestellt ist!“

„Diese Medizin ist nicht gerade wie Zucker im Geschmack. Trinken Sie deshalb ein Glas Wasser hinterher, um den bitteren Geschmack loszuwerden.“

„Hm, Herr Doktor, das ist ja gut und schön — aber was soll ich trinken, um den Wassergeschmack loszuwerden?“

„Wenn ich je Geld borgen würde, so würde ich es von einem Pessimisten borgen.“

„Warum denn?“

„Weil ein Pessimist von vornherein nicht damit rechnet, es zurückzuerhalten.“

„Das Treppengeländer ist staubig“, sagte Huber bei der Besichtigung des Hauses, das er kaufen will.

„Es ist ja wahr“, antwortet die Hausmeisterin, „heute haben die Kinder nämlich Schulferien, da ist noch keines heruntergerutscht.“

Jeckel fuhr auf seinem Motorrad zur Jagd. Jeckel jagte und jagte, aber es war alles vergebens. Das Wild machte ihm lange Nasen. Jeckel war verärgert. Da deutete einer der Treiber auf das Rad und meinte: „Vielleicht versuchen Sie's einmal mit Ueberfahren, Herr Jeckel!“

„Wissen Sie, diese ewigen Konzerte hängen einem zum Halse heraus. Immer und immer wieder Rundfunkmusik hören müssen!“

„Aber da gibt es doch ein ganz einfaches Mittel: den Lautsprecher abstellen!“

„Ach, Sie sind nicht verheiratet?“

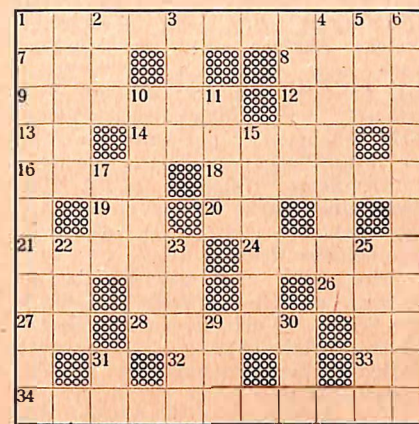
„Oskar, sage mir ehrlich, findest du mein neues Kleid nicht schick?“

„Wie man es nimmt, liebe Irene, aber eines steht fest, dein Schick ist mein Scheck.“

„Nun, Herr Leuchter, was sagen Sie zu meinem Kaffee, schmeckt er nicht ganz wunderbar?“

„Wirklich sehr gut, nur einen Fehler hat er: was hineingehört, ist nicht drinnen, und was drinnen ist, gehört nicht hinein.“

## Rätsel- ECKE



Waagrecht: 1. Exekutivbeamter. 7. Männername. 8. Mus. 9. Husarenärmeljacke. 12. Heftstelle. 13. Ab-

„Hatten Sie denn in Ihrem Urlaub viel Abwechslung?“

„O ja, danke. Einmal Landregen, einmal Platzregen, dann sogar Gewitterregen.“

Der Lehrer hatte schlechte Laune. Die Klasse stellt sich aber auch wirklich gar zu dumm an. „Wieviel Schüler hat die Klasse?“ donnerte er. „Vierunddreißig, Herr Lehrer.“ „Und wieviel Dummköpfe sind drin?“

„Fünfunddreißig, Herr Lehrer.“

„Immer kommst du zu spät“, tadelte der Lehrer. „Weißt du denn nicht, wann die Stunde anfängt?“

„Nein“, sagte Fritz, „sie hat immer schon angefangen, wenn ich komme.“

Ein Ire stand vor Gericht.

„Können Sie jemanden nennen, der für Ihren guten Charakter bürgt?“ fragte der Richter.

„O ja, den Polizeipräsidenten.“

Der Polizeipräsident wird vernommen und sagt, er kenne den Mann überhaupt nicht.

„Sehen Sie“, ruft der Ire, „seit zwanzig Jahren wohne ich in seinem Polizeibezirk, und er kennt mich nicht. Was wollen Sie mehr?“

„Na, Meister, nun muß ich wohl einmal daran denken, meine Schulden zu bezahlen?“ fragte Huber jovial.

„Aber, Herr Doktor, das hätte doch wirklich noch Zeit“, antwortete Meister Schank höflich.

„Nun, wenn Sie meinen“, sagte Huber, steckte sein Geld wieder ein und verschwand.

„Weißt du schon, daß unser neuer Konzertsaal, auch wenn er dicht besetzt ist, innerhalb drei Minuten von den Besuchern geräumt werden kann?“

„Ja, ich habe nämlich auch einmal so einen Tenor gehört.“

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

kürzung für Westindien. 14. Inseln im Atlantischen Ozean. 16. Gründer des Turnsports, gest. 1852. 18. Eingeborener in den britischen Kolonien (engl.). 19. Abkürzung für Außer Dienst. 20. Lebensmittel. 21. Darüber hinaus. 24. Soldatenliederkomponist. 26. Anfangsbuchstaben einer Befestigungsanlage. 27. Zusage (i = j). 28. Erde, lat. 32. Adelsprädikat, franz. 33. Chemisches Zeichen für Wismut. 34. Gattung der Weinreben-gewächse.

Senkrecht: 1. Althochdeutsches Gedicht. 2. Abkürzung für „Nicht ohne Licht“. 3. Landeshauptstadt in einem Bundesland. 4. Stadt in Spanien. 5. Rotwild. 6. Schillerdenkmal im Vierwaldstätter See. 10. Vollmachtgeber. 11. Neunter Ton. 15. Verfasser des Rätsels. 17. Wäldchen. 22. Nebenfluß der Wolga. 23. Schiffsanlegeplatz. 25. Zuneigung. 31. Abkürzung für Alinea.

„Mutti, krieg ich nicht auch noch Honig aufs Brot?“

„Du hast ja schon Marmelade darauf.“

„Aber auf der anderen Seite, Mutti, fehlt auch noch was.“

„Ich möchte wirklich wissen, warum die Frauen alles ausplaudern, was man ihnen anvertraut!“

„Weil sie ein Geheimnis von zwei Gesichtspunkten aus betrachten: entweder lohnt es nicht die Mühe, es zu bewahren, oder es ist zu interessant, um darüber zu schweigen...“

## Wissen Sie schon?

... daß im Römerreich die Provinz zwischen Donau, Inn und Wienerwald Noricum hieß?

... daß Fermente eiweißähnliche Stoffe sind, die im Körper chemische Vorgänge hervorrufen?

... daß Simonsbrot, Brot aus ganzen Roggen- und Weizenkörnern, die vorher gekeimt wurden, ist?

... daß Nougat ein Zuckerwerk, hergestellt aus Nuß- oder Mandel in Honig- oder Schokolademasse, ist?

... daß der größte Gletscher der Alpen der Aletschgletscher (Berner Alpen, 24 km lang) ist?

... daß man unter Nonchalance lässiges Benehmen versteht?

... daß der letzte König der Langobarden Desiderius war?

... daß Klaus Störtebeker ein berühmter Seeräuber zur Zeit der Hansa war?

... daß man die Landspitze zwischen Moselmündung und dem Rhein in Koblenz als „Deutsches Eck“ bezeichnet?

... daß das größte Nagetier das Wasserschwein ist?



## „Der Hauptmann von Köpenick“

Es war am 16. Oktober 1908, da las man in der Abendausgabe einer Berliner Zeitung die Schlagzeile: „Unbekannter Hauptmann beraubt die Stadtkasse von Köpenick.“ Köpenick, das war eine östliche — später eingemeindete — Vorstadt der Spreemetropole, und geschehen war folgendes, strikte nach dem preußischen „Exerzierreglement“:

Auf einer Straße am Spreeufer wankte eine Gruppe von acht müden Infanteristen mit geschultertem Schießprügel heimwärts. Bei der Einmündung der Dahme in die Spree begegnete ihr ein schneidiger Herr mit stattlichem Schnauzbart, forschendem Schritt und klingenden Sporen. Drei Sterne auf dem Achselstück kennzeichneten ihn als Hauptmann. Führer der Gruppe — war ein biederer Gefreiter. Mit energischer Kommandostimme rief ihn der schneidige Hauptmann an. Der Gefreite pflanzte sich in Achtungsstellung vor ihm auf. „Wie das Gesetz es befahl“, meldete er fromm und bieder: „Herr Hauptmann: fünfte Gruppe der ersten Kompanie des 11. Regiments auf dem Rückmarsch vom Exerzierplatz zur X-Kaserne“. — Der Hauptmann schien ein leutseliger Offizier zu sein. Er zwirbelte seinen Schnurrbart und winkte herablassend mit der Hand. „Schon gut. Nehmen Sie nur eine bequeme Stellung ein, Gefreiter.“

Aber dann folgte eine Serie von waschecht-preußischen Kommandos: „Achtung! Die Gruppe hört auf mein Kommando. Gefreiter, Sie gehen zur Kaserne und melden sich zum Dienst zurück. Ihre Leute brauche ich, um einen Geheimbefehl auszuführen.“ Geheimbefehl? Der Gefreite machte ehrfürchtig kehrt und trottete der ferneren Kaserne zu. Die acht abgematteten Infanteristen starrten erwartungsvoll den Herrn Hauptmann an.

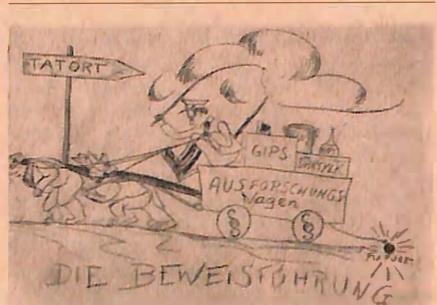
Der wollte zuerst wissen: „Haben Sie scharfe Patronen bei sich?“ Das sei nicht der Fall, wurde ihm schüchtern gemeldet, die Gruppe komme nicht vom Übungsschießen, sondern nur vom Exerzieren. Später haben die braven Musketiere ausgesagt, daß der Hauptmann bei dieser Eröffnung aufatmete, als sei es ihm nicht um Blutvergießen zu tun. „Macht nichts“, habe er ganz freundlich gesagt, sich dann besonnen und mit Stentorstimme kommandiert: „Seitengewehr pflanzt auf!“ Das bedeutete sofortiges Aufpflanzen der Bajonette, was auch mit disziplinierter Routine geschah. Wieder stand die Gruppe in zwei Gliedern zu vier Mann da, und der Hauptmann gab jetzt den Befehl: „Abteilung kehrt — im Gleichschritt marsch!“

Er setzte sich an die Spitze der kleinen Armee und führte sie um mehrere Straßenecken vor ein Gebäude, das die Rekruten nicht kannten. Es war das Rathaus der guten Stadt Köpenick. — Hier erging das Kommando „Halt!“ und der Hauptmann musterte seine Leute mit Argusblicken. Er wandte

sich an die Flügelleute und ordnete an: „Sie beide besetzen den Eingang und lassen niemand passieren. Verstehen Sie: niemand darf hinein oder heraus. Wer Widerstand leistet, den nehmen Sie sofort fest und machen mir Meldung. Die übrigen sechs Mann folgen mir — vorwärts!“ So wurde befehlsgemäß der Hauseingang „besetzt“, und der Hauptmann mit seinen sechs Mann hatte bald das Amtszimmer des Bürgermeisters von Köpenick gefunden. Er trat ein, ließ seine Musketiere mit Gewehr und Bajonett folgen und fuhr den Stadtvater an: „Sind Sie der Bürgermeister? — Sie sind verhaftet.“ Der verblüffte Beamte versuchte mit „aber, Herr Hauptmann!“ seine Unschuld zu beteuern — vergebens, die Pläne des „Hauptmanns“ waren zu fest projiziert. Er erkundigte sich beiläufig nach dem Bureau des Stadtkassiers, erhielt die gewünschte Auskunft, und traf mit echt preußischer Gründlichkeit weitere Anordnungen: „Wie heißen Sie?“ fragte er den ersten Musketier und erfuhr den schönen Namen Peschke. „Gut, Peschke, gehen Sie hinunter, lassen Sie sich vom Hauswart die Schlüssel zum Polizeigewahrsam geben und bringen Sie sie her.“ Peschke brachte dem Gestrengen die Schlüssel. Der richtete einen wahrhaft durchbohrenden Blick auf den Bürgermeister und gab nun Peschke den Befehl, den Bürgermeister in eine Arrestzelle einzuschließen, bis er später „zum Verhör“ abgeholt werde.

Dem Bürgermeister mochte durch den Kopf gehen: Zu einer Verhaftung gehörte ein schriftlicher Befehl der Staatsanwaltschaft mit Angabe des Grundes nebst freier Verteidigungsmöglichkeit. Aber immerhin: dieser Hauptmann war so unerbittlich — kategorisch, war so ganz hauptmännisch — jeder Zoll, jeder Hauch und jeder Blick ein Offizier. Zwar waren Verhaftungen gewöhnlich nicht Offizierssache. Aber schließlich mußte sich das Mißverständnis ja aufklären, wenn das angekündigte „Verhör“ folgte. Die Zivilcourage des Bürgermeisters schmolz vor dem herrischen Ton des Offiziers und der blanken Waffe des Musketiers dahin — er schlich betrübt in die Arrestzelle, die sofort verschlossen wurde.

Er bekam schon bald Gesellschaft: es war der Stadtkassierer, der in derselben Weise „verhaftet“ und abgeführt worden war. In der Eile hatte sich der „Hauptmann“ allerdings nicht vor-



Humorvolle Wanddekoration anlässlich eines Kameradschaftsabend der Gendarmen des Bezirkes Hermagor. Idee und Zeichnung: Gend.-Rayonsinspektor Erich Strasser, Gendarmeriepostenkommando Mauthen im Gailtal

gestellt oder ausgewiesen: aber einem kaiserlichen Offizier konnte „man“ doch nicht Widerstand leisten — ein undenkbares Sakrileg! Es kommt freilich sehr darauf an, wer „man“ war und ... wer der Hauptmann war!

Der hatte beiläufig die Stadtkasse kurzerhand „beschlagahmt“ und die armen Musketiere für heute entlassen. Die ansehnliche Geldbeute — ein mittleres Vermögen — hatte der Herr Hauptmann eigenhändig mitgenommen. Welches Rätselraten begann in der „Vossischen Zeitung“, der „Täglichen Rundschau“ — und gar erst im hohen Polizeipräsidium! Daß kein echter Hauptmann der ganzen Berliner Garnison zur Tatzzeit in Köpenick gewesen sein konnte, wurde überflüssigerweise mühsam festgestellt. Der maskierte Täter mußte aber ein „gedienter Mann“ sein; er hatte den arroganten Offizier zu echt kopiert.

Der „gediente Mann“ hieß Wilhelm Voigt, seines Zeichens ein ehrsamere kleiner Schuhmachermeister. Er kannte aus seiner Dienstzeit den deutschen Offiziersjargon zur Genüge, um ihn nachahmen zu können. Sein ganzer Plünderungsplan fußte nur auf der Allgewalt des Offiziersnimbuss im wilhelminischen Reich. Aber er muß sich nach seiner Heldentat nicht recht wohl in seiner Haut gefühlt haben. — Statt in aller Ruhe weiter Schuhe zu flicken, schloß er seine bescheidene Werkstatt und tat, was er einst als Handwerksgehilfe getan hatte: er ging „tipeln“, das heißt auf Wanderschaft von einer Gesellenherberge zur andern, wobei er obendrein so karg lebte wie alle Handwerksburschen der damaligen Zeit.

Der Maskenverleiher, von dem die Hauptmannsuniform stammte — in den damaligen Theatervereinen war für solche Objekte große Nachfrage — wurde von der Polizei mit viel systematischer Mühe, aber sehr spät ausfindig gemacht. Als Leihkunden nannte er Wilhelm Voigt. Doch als man an die verschlossene Tür des kleinen Schusters klopfte, war der Vogel längst ausgeflogen. Nun galt es, die Fahndung auch über die ganze Provinz auszudehnen. Voigts Signalement ging an die Polizeibehörden der Hafenstädte, der Grenzstationen und des sogenannten „Gendarmeriekorps“.

Während das ganze Beamtenheer der deutschen Stadt- und Landpolizei mit ameisenmäßiger Rührigkeit die Suche nach Wilhelm Voigt in den unwahrscheinlichsten und fernsten Winkeln fieberhaft weiterführte, schlief allmählich das Interesse der Öffentlichkeit ein. Andere Dinge standen in den Zeitungen und wurden ebenfalls vergessen.

Da kam ein besonderer Umstand der Fahndung zugute. Der Handwerksbursche Voigt, schon lange des gesellenmäßigen „Tippeln“ ungewohnt, wurde unpaßlich. In einer kleinen „Herberge zur Heimat“ mußte er sich längere Zeit aufhalten und ausruhen. Das war für Wanderburschen ungewöhnlich und lenkte die Aufmerksamkeit auf diesen selbsten „Tippelbruder“. Ein Gendarm erschien auf dem Plan und traute seinen Augen kaum, als er den lange Gesuchten erkennen mußte. Wilhelm Voigt versuchte keinen Widerstand und keine

Flucht mehr, sondern ging resigniert mit ins „Kittchen“.

Aber endlich konnte man doch diesen Uebeltäter vor den Richter stellen. Wie verlautet, hat der zuständige Staatsanwalt ein wenig geschwankt. Welche Anklage sollte er erheben? Nach dem Buchstaben des Gesetzes ließ sich das besonders schwere Verbrechen der „Majestätsbeleidigung“ nicht behaupten; Voigt hatte den Kaiser nicht direkt beschimpft, nur sein Offizierskorps erfolgreich geöffit. Welches Delikt lag vor? Mindestens „grober Unfug“, und sicher obendrein qualifizierter Raub.

Diesen sah auch das Gericht als erwiesen an und verurteilte den Schuster Wilhelm Voigt zu einer so dauerhaften Zuchthausstrafe, daß er keine Hoffnung hatte, jemals die Freiheit wiederzusehen.

Und doch sah er sie wieder. Unter dem Regime der Weimarer Republik wurde der geduldige Zuchthäusler Wilhelm Voigt auf freien Fuß gesetzt. Aber nach mehr als einem Jahrzehnt Zuchthaus taugte er nicht mehr auf den Schusterschemel. Er zog vor Ort zu Ort und lebte von dem knappen Ertrag der Vorträge, in denen er sein Köpenicker Abenteuer unbeholfen erzählte. 1922 ist er friedlich in Luxemburg gestorben. Die Dichtung hat ihn bekanntlich auf die Bühne gebracht, so daß sich die Welt seiner stets erinnern kann. Und „Köpenickiade“ ist zu einem geflügelten Wort geworden.

### Auflösung der Rätsel aus der September-Beilage

Wie? Wo? Wer? Was? 1. Nicht von Papier, sondern von den in den Büchern lebenden Milben. 2. Eule und Schlange. 3. Kaiser Franz Josef von Oesterreich (1848 bis 1916, 68½ Jahre). 4. Die Athener unter Themistokles (480 v. Chr.). 5. Der Sage nach die Gründerin Prags (um 700, vermählt mit Przemysl; Stammutter der Przemysliden). 6. Der Auerhahn. 7. Aus Steinkohlenteer. 8. Die Taubheit Beethovens und Edisons. 9. Baumwollsaat. 10. Alexander der Große. 11. Die Rothuche. 12. Forum Romanum. 13. Napoleon I. 14. Die Wolga. 15. Franz II. 16. Neptun. 17. Im Tertiar. 18. In Paris. 19. Die Schlacht bei Austerlitz (1805). Napoleon siegt über Oesterreich und Rußland. 20. Merkur. Wer war das? Johann Strauß. Wie ergänze ich's? Orang-Utan. Denksport. Mutter und Sohn. Die Mutter ist 32, der Sohn 8 Jahre alt.

Kreuzworträstel. Waagrecht: 1. Sterlet. 7. Piräus. 12. Urtiere. 13. Avignon. 14. wo. 16. Bezirksinspektor. 23. Elen. 24. Speyer. 25. Ist. 26. übe. 28. Innen. 29. Messina. 30. Plagiat. — Senkrecht: 1. Sunbeam. 2. Tr. 3. et. 4. le. 5. Eriksen. 6. te. 7. P. A. 8. IV. April. 9. A. G. 10. In. 11. smart. 14. Wlen. 15. Onyx. 17. el. 18. Zeus. 19. Ines. 20. Se. 21. King. 22. OZNA. 27. Bl. 29. Na. Magisches Quadrat: 1. Laute, Kap. 2. Adler, Ida. 3. Ulme, Lear. 4. Tee, Selma. 5. Erie, Lord. 6. Kiel, Oboe. 7. Adam, Rosa. 8. Parade, Ar.

Kriminalrästel. Zwei Anhaltspunkte fand Steiner, um die Schuld zu beweisen. Erstens das Loch im Fenster und das Verhältnis zur Höhe der Leiter (Bild 3 und 4). Wäre Pawlik auf der Leiter gestanden, als er zum Fenster hinausstiel, hätte das Loch viel größer sein müssen. Der zweite Punkt war die Lage der Palette (Bild 3 und 4). Wenn der Maler auf der Leiter gearbeitet hätte, so hätte er Palette und Pinsel in der Hand gehalten. Sie wären mit ihm hinausgefallen oder verstreut im Zimmer gelegen. Bestimmt aber wären sie nicht auf dem Tisch gelegen. Inspektor Steiner wußte daher, daß Edgar und Margit gelogen hatten.

# Verwaltungsvereinfachung in der Gendarmerie

## Die neue Kanzleivorschrift

Von Gend.-Oberleutnant Dr. WALTER SCHONER, Landesgendarmeriekommando für Tirol

Eine angenehme Nachricht für alle Gendarmeriebeamten: Die beim Landesgendarmeriekommando für Tirol zur Erprobung befindliche neue Kanzleivorschrift hat sich bewährt! Sie ist eine beachtliche Verbesserung und Neuerung auf dem Gebiete des inneren Dienstbetriebes.

Vorausgeschickt werden muß, daß unter der Bezeichnung „neue Kanzleivorschrift“ der vom Gendarmeriezentralkommando dem Landesgendarmeriekommando für Tirol zur Erprobung zugewiesene Entwurf für eine neue „Kanzleivorschrift für die österreichische Bundesgendarmerie“ gemeint ist. Das Gefühl für die Tatsache, daß es sich nur um einen Entwurf für eine später vom Gendarmeriezentralkommando zu erlassende endgültige Vorschrift handelt, ging beim Landesgendarmeriekommando für Tirol durch die Brauchbarkeit und Beliebtheit, die sich dieses Werk bereits erworben hat, bereits verloren. Die Beamten des Landesgendarmeriekommandos für Tirol nennen den Entwurf kurzweg „neue Kanzleivorschrift“ und sind mit ihr bis auf kleine Aenderungswünsche vollauf zufrieden.

Der Außenstehende mag sich von dem Werte und von der Bedeutung einer Kanzleivorschrift für die Gendarmerie wahrscheinlich keine rechte Vorstellung zu machen.

Zur Erläuterung sei gesagt, daß die bisher in Geltung stehende Kanzleivorschrift im Jahre 1893 eingeführt wurde und, obwohl im Laufe der Jahrzehnte vielfach teilweise abgeändert und den jeweiligen Verhältnissen halbwegs angepaßt, eine derartig veraltete und schwerfällige Vorschrift ist, daß man sie geradezu als Hemmschuh des inneren Dienstbetriebes bezeichnen muß.

Es ist ein von jedem Gendarmeriebeamten dankbar anerkanntes Verdienst der obersten Leitung der österreichischen Bundesgendarmerie, daß dieses Problem in seiner ganzen Tragweite erkannt und ihm energisch zu Leibe gegangen wurde.

Das Ergebnis ist sehr zufriedenstellend:

- Aus bisher 141 Textseiten der alten Kanzleivorschrift sind 85 Textseiten geworden (I. und II. Teil).
- Die insgesamt 182 Formulare und Muster der alten Kanzleivorschrift sind auf 45 Muster in der neuen Kanzleivorschrift eingeschränkt worden.
- Besonders wertvoll ist das Abweichen der neuen Vorschrift von den alten Ueberlieferungen. Die neue Kanzleivorschrift ist auf moderne Kanzleiführung, auf modernen, vereinfachten inneren Dienstbetrieb unter Zuhilfenahme moderner Mittel und neuer Erkenntnisse aufgebaut.
- Durch die Ausschaltung der unzähligen geradezu unauslegbaren Fremdworte und durch den verständlichen Stil hat die neue Kanzleivorschrift an Klarheit ungemein gewonnen.

Es ist unmöglich, auf die Einzelheiten der Neuerung einzugehen, diese würden, wenn auch jeweils nur mit einigen

Worten erwähnt, Seiten füllen. Das Interessanteste sei kurz erwähnt:

Die Verwahrung und Einordnung der Dienststücke erfolgt nicht mehr nach fortlaufenden E-Nummern in Bündeln, auch nicht alphabetisch wie in den meisten größeren Privatbetrieben, sondern aufgeteilt in elf Ordnergruppen, von denen jede eine Vielzahl Ordner und Unterordner hat. Jeder Unterordner beinhaltet ein scharf abzutrennendes Sachgebiet und hat eine der fortlaufenden Zahlen. Dadurch wurde der Normalindex und der Normalienfaszikel überflüssig. Eine präzise Abgrenzung der einzelnen Sachgebiete durch einen Aktenplan wurde notwendig. Insgesamt wurden beim Landesgendarmeriekommando für Tirol 180 solcher Sachgebiete geschaffen. Dies hat den großen Vorteil, daß jedes Dienststück, was immer es behandelt, nur in einen bestimmten Unterordner abgelegt werden kann. Zum Aufsuchen dieses Dienststückes ist kein Exhibitenprotokoll (jetzt Eingangsbuch), kein Index, kein Normalienindex, kein Normalienfaszikel notwendig. Laut Aktenplan sind Dienststücke, die zum Beispiel das Vereinswesen betreffen, unter IV/59 abzulegen. Das heißt in der Ordnergruppe IV, Unterordner 59. Dort liegen die Normalien, darüber der Schriftverkehr, der nach Jahresende ausgehoben und gebündelt abgelegt wird, soferne überzählige Ordner fehlen. Ein Beamter kann nun auf jeder Dienststelle einen gewissen Befehl an genau derselben

### Für Ihre PHOTODIENSTSTELLEN

in Wien und der Provinz

liefern wir sämtliche Bedarfsartikel

## PHOTO-KONSUM

Inhaber: Vinzenz Dworzak, Johann Banzl

Wien VI, Capistrangasse 2

Telephon A 53 0 81 und B 23 2 87

Geschäftszeit von 8—17 Uhr. Samstag von 8—12 Uhr

Langjähriger Lieferant der Kulturinstitute, Behörden und Industrie, Fachphotographen und Photohandel

Stelle finden. Die Suche dauert auf einer völlig fremden Dienststelle höchstens 10 bis 20 Sekunden.

Die Umstellung auf die neue Kanzleivorschrift wurde beim Landesgendarmeriekommando für Tirol mit 1. Jänner 1955 begonnen. Viele Zweifelsfragen mußten bereits vorher geklärt sein. In knapp acht Wochen lief alles nach dem neuen Schema wie am Schnürchen. Natürlich werden noch zahlreiche Aenderungen in kleinen und kleinsten Dingen erforderlich sein, diese Erfordernisse wurden zum Großteil bereits erkannt und intern geregelt. Mit Jahresende werden die Dienststellen des Landesgendarmeriekommandos für Tirol ihre Erfahrungsberichte abgeben, welche das Landesgendarmeriekommando zusammengefaßt mit den notwendigen Anträgen dem Gendarmeriezentralkommando vorlegen wird. Nach Durchführung des letzten Schriffes durch das Gendarmeriezentralkommando wird die ganze österreichische Bundesgendarmerie in bereits absehbarer Zeit in den Besitz der langersehten neuen Kanzleivorschrift kommen. Damit wird allgemein eine Erleichterung und Vereinfachung eintreten.

Es ist bemerkenswert, was sich gerade in den letzten sieben Jahren in der österreichischen Bundesgendarmerie gerührt hat. Wenn man in den Jahren nach 1945 das Ziel steckte: Die österreichische Bundesgendarmerie muß wieder die Position erreichen, die sie vor 1938 hatte, so hat sich diese Bestrebung durch die Tatsache, daß wir auf neuen Wegen, durch moderne Gestaltung, durch den Weitblick der Führung längst darüber hinaus sind, einfach von selbst überholt.



**Fahnen für den  
22. Oktober!**

rechtzeitig bestellen bei  
**FAHNENFABRIK  
Gärtner & Co.**

Mittersill (Salzburg), Telephon 48  
Auslieferungslager für Wien:  
WIEN I, BÜRSENGASSE 10, Tel. U 25 0 81

**Fahnen-Druckerei, -Färberei, -Näherei, -Stickerie**

# ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Osterreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

## Zurücklassen eines vom Täter entwendeten, unterwegs beschädigten Kraftfahrzeuges ist Diebstahl.

Insoweit der Nichtigkeitswerber behauptet, das Erstgericht habe die ihm angelastete Tat rechtsirrigerweise dem Tatbestand des Diebstahls unterstellt, statt einen straflosen Gebrauchsdiebstahl anzunehmen, womit sachlich der Nichtigkeitsgrund nach § 281 Z. 9a StPO geltend gemacht wird, fehlt seiner Rüge die Berechtigung. Mit Recht hat sich der Gerichtshof von der ständigen Judikatur des OGH entsprechenden Annahme leiten lassen, daß sich die Angeklagten einer Besitzentziehung im Sinne des § 171 StG schuldig gemacht haben. Denn derjenige, der eine fremde, bewegliche Sache in der Absicht wegnimmt, sie nur vorübergehend und schonungsvoll zu benutzen, maß sich dann, wenn er seinen ursprünglichen Willen ändert und die Sache, die er ohne Einwilligung des Berechtigten an sich genommen hat, stehen läßt, ohne für deren Sicherung Vorsorge zu treffen und sie dadurch dem Zugriff jedermanns preisgibt, eine Herrschaft über die Sache an, die nur dem Eigentümer derselben zukommt, so daß in diesem Vorgehen des Täters eine Besitzentziehung um des eigenen Vorteiles willen im Sinne des § 171 StG gelegen ist. Um seines Vorteiles willen handelt der Täter aber auch dann, wenn er durch sein Verhalten sich der Haftung für die von ihm zu verantwortende Beschädigung des Fahrzeuges entziehen wollte (vgl. EvBl. 1953, Nr. 127 und 472, EvBl. 1951, Nr. 78 und 445). Dadurch, daß A. und B. nach erfolgter Beschädigung des Motorrollers diesen auf der Landstraße unbeaufsichtigt stehen ließen und keine Handlungen unternahmen, um den Eigentümer des Fahrzeuges von dem gegenwärtigen Standort desselben zu verständigen, vielmehr, wie das Gericht annimmt, versuchten, ihre Tat zu verheimlichen, haben sie das Fahrzeug derelinquiert und sich über dieses eine ihnen nicht zustehende Herrschaft angemaßt. Damit erscheint aber der ihnen im angefochtenen Urteil angelastete Tatbestand des Diebstahls in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt.

Der Beschwerdeführer kann sich auch nicht darauf berufen, daß der Motorroller nicht willkürlich preisgegeben wurde, sondern daß es hierzu nur infolge des Unfalles und der dadurch bedingten Beschädigung gekommen ist, denn es wäre seine und seines Komplizen Verpflichtung gewesen, das Fahrzeug für den Berechtigten zu sichern und alles vorzukehren, damit dieses ehestens wieder in den Besitz des Eigentümers kommt. Daß die Absicht der Angeklagten bei Ausführung der Tat nicht auf eine Beschädigung des Fahrzeuges gerichtet gewesen ist, ist daher bedeutungslos. (OGH, 20. September 1954, 5 Os 571; KG St. Pölten, 6 Vr 2123/53.)

## Betastung von zur Geschlechtssphäre gehörigen Körperteilen (§ 128 StG)

Die Beschwerde führt aus, es handle sich bei den festgestellten Tathandlungen wohl nur um Zärtlichkeiten. Die Beschwerde bestreitet also, daß in dem Tun des Angeklagten ein geschlechtlicher Mißbrauch der Kinder zu erblicken sei. Sie ist nicht berechtigt, denn die Betastung von zur Geschlechtssphäre gehörigen Körperteilen der als Objekt gewählten Kinder stellt einen geschlechtlichen Mißbrauch dar. Zur Geschlechtssphäre gehören aber nicht nur die Geschlechtsteile und deren nächste Umgebung (mithin auch Teile des Gesäßes), sondern auch die Oberschenkel (siehe EvBl. 1952, Nr. 188). Die an den Oberschenkeln, am Gesäß, an den Geschlechtsteilen sowie an den in unmittelbarer Umgebung vollführten Tathandlungen des Angeklagten beinhalten demnach zweifellos einen geschlechtlichen Mißbrauch (OHG, 17. September 1954, 5 Os 577; LG Wien, 7 c Vr 8651/53).

## Intellektuelle Beihilfe zur Abtreibung

Die Beschwerde irrt, wenn sie vermeint, daß die vom Erstgericht festgestellte Begleitung der Schwangeren A. zum Orte, wo die Abtreibung vorgenommen werden sollte, nicht als Mitschuld zu beurteilen sei, weil die A. diesen Weg selbst kannte. Für den Begriff der Beihilfe im Sinne des § 5 StG ist es — wie der OGH in ständiger Rechtsprechung (SSt. III 106, SSt. XIX 160 und viele andere) zum Ausdruck gebracht hat — keineswegs erforderlich, daß ohne die vom Gehilfen herbeigeschafften

Mittel oder seine sonstige Hilfeleistung das Verbrechen nicht bewerkstelligt werden könnte. Mitschuld im Sinne der sogenannten "intellektuellen Beihilfe" ist auch dann gegeben, wenn der Gehilfe durch irgendwelches Zutun den bereits vorhandenen verbrecherischen Entschluß des Täters bestärkt und seinen bösen Vorsatz fördert. Beihilfe liegt demnach auch — wie der OGH in einem vollkommen gleichgelagerten Falle in seiner Entscheidung SSt. XIX 185 aussprach — in der Begleitung einer Schwangeren zum Abtreiber. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß der Begleiter, der durch seine Anwesenheit die zur Abtreibung Entschlossene in ihrem Vorhaben bestärkt und durch die Vorstellung unterstützt, daß sie nach Durchführung des Eingriffes, der notwendig mit einer physischen und psychischen Erschütterung verbunden ist, auf seine Hilfe rechnen kann, zu ihrer Tat Vorschub gibt und zu deren sicheren Vollstreckung beiträgt. Im gegenständlichen Falle kam diese moralische Beihilfe des Angeklagten in seinem vom Erstgericht festgestellten Worten: „Mein Gott, was kann denn da schon passieren“ besonders drastisch zum Ausdruck.

Da sohin die Mitschuld des Angeklagten an der von A. begangenen Abtreibung der Leibesfrucht schon im Abholen derselben vom Bahnhof und ihrem Zurückbringen dorthin gelegen war, ist es an sich bedeutungslos, ob er ihr auch seine Wohnung zur Durchführung des Eingriffes zur Verfügung stellte. Es sei nur der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, daß nach den Urteilsfeststellungen der Angeklagte sich von allem Anfang an darüber im klaren war, zu welchem Zweck die Zusammenkunft zwischen B. und A. in X. erfolgte. Wenn er gleichwohl das von ihm bewohnte Zimmer den beiden Frauen zur Durchführung des Eingriffes überließ, so hat er damit durch eine weitere Tathandlung zu deren Verbrechen Vorschub gegeben (OGH, 16. November 1954, 5 Os 693; KG St. Pölten, 6 Vr 1250/53).

## Boshafte Sachbeschädigung an den im § 216 StG aufgezählten Verwandten gehörigen Sachen.

Boshafte Sachbeschädigungen, die sich, wie im vorliegenden Fall, im Hinblick auf einen die Wertgrenze des § 85 lit. a StG nicht übersteigenden Schaden als Uebertretungen darstellen, sind, wenn sie unter Verwandten vorkommen, den im § 525 StG bedachten größeren Unsittlichkeiten zuzuzählen (SSt. VIII 81, Slg. 1072, 2011 und andere). Unter Verwandten sind in dieser Gesetzesstelle, wie der OGH bereits wiederholt aussprach, die im § 216 StG aufgezählten Angehörigen zu verstehen, und zwar unabhängig davon, ob eine Hausgemeinschaft besteht oder nicht (SSt. X 65, XVII 151, XIX 176). Da im vorliegenden Fall die Schwester des Angeklagten und deren Gatte geschädigt wurden, derartige Angehörige aber zu den im § 216 StG aufgezählten Personen zählen, wäre die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat nicht dem § 468 StG, sondern dem § 525 StG zu unterstellen gewesen. Die nach dieser Gesetzesstelle mit Strafe bedrohte Uebertretung kann jedoch nur verfolgt werden, wenn die dort im Abs. 2 angeführten Personen die Hilfe der Behörden anrufen, also die Privatanklage erheben (Slg. 4096, SSt. VIII 2, SSt. XIX 176, Altmann-Jacob I S. 1028 f.). Da im vorliegenden Fall nicht von einer der genannten Personen, sondern vom öffentlichen Ankläger die Verfolgung des A. begehrt wurde, mangelt es an dem gemäß § 2 Abs. 2 StPO zur Durchführung eines Strafverfahrens erforderlichen berechtigten Ankläger, was das Gericht gemäß § 3 StPO von Amts wegen wahrzunehmen hatte. Mangels eines solchen Anklägers hätte demnach an Stelle eines Schuldspruches gemäß § 259 Z. 1 StPO ein Freispruch des Angeklagten erfolgen müssen (OGH, 1. März 1955, 5 Os 11, 12; KG St. Pölten, 7 E Vr 393/53; BG Tulln U 252/54).

## Berichtigung!

In den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Nr. 9/1955 der "III. Rundschau" wurde eine Entscheidung unter dem Titel "Einseitiges Zusammentreffen bei Verbrechen nach § 125 und § 132 III StG ist möglich, veröffentlicht. Richtig muß es heißen: "Eintätiges Zusammentreffen..."

## Ursache eines Sägewerksbrandes

Von Gend.-Revierinspektor KARL BURGSTALLER, Gendarmeriepostenkommando Obergrafendorf, N.-Oe.

Der Gendarmerieaußendienst stellt an seine Beamten immer wieder schwierige Aufgaben, die sehr vielfältig und deshalb auch abwechslungsreich sind. Es gibt wohl selten Fälle, bei denen sich Vorgänge gleichsam wiederholen. Man kann zwar aus Erfahrungen sehr viel lernen und aus ihnen Schlüsse ziehen, als Maßstab lassen sie sich jedoch nicht verwenden.

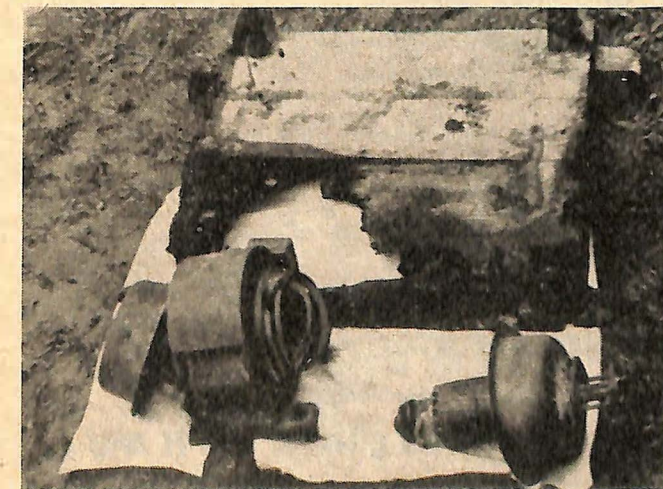
Sicherlich zu den schwierigsten Dienstobliegenheiten zählt die Brandermittlung. Fast jeder Gendarm, der in seiner Dienstzeit mit Bränden zu tun hatte, erinnert sich nur ungern daran. Es



Alter 4-PS-Drehstrommotor mit Kurzschlußläufer in halb offener Bauart, der zum Antrieb einer Kreissäge verwendet wurde. Vollkommen ausgebrannte Ständerphasenwicklungen, die an zahlreichen Stellen in primitivster Weise geflickt waren. (Enden, wie im Bild zu erkennen, einfach zusammengedreht oder nur hakenförmig umgebogen und so zusammengehängt, wodurch Wackelkontakte entstanden.)

kommt nicht oft vor, daß die Brandursache rasch und vollständig geklärt werden kann.

Als am 31. Jänner 1955 um 21 Uhr ganz plötzlich das im Dienstrayon gelegene Sägewerk hellaufloderte und Feueralarm gegeben wurde, war eine Situation eingetreten, die für den Posten viel Arbeit versprach. Wie gewöhnlich bei Bränden, war es auch diesmal. Das Feuer hatte sich beim Entdecken schon so verbreitet, daß die eigentliche Brandausbruchsstelle nicht mehr zu erkennen war. Damit schob sich schon die erste große Frage für die Beamten in den Vordergrund, die vorläufig aber noch nicht eingehend behandelt werden konnte, weil es viel dringendere



Eindeutiger Beweis der Brandursache. Auf diesem Teil des Kreissägetisches stand der schadhafte Elektromotor. Es ist genau zu erkennen, daß am früheren Standplatz des Motors das Holz völlig verkohlt ist, während das übrige Holz fast unbeschädigt blieb.

Aufgaben zu erledigen gab. Dazu zählte die Hilfeleistung. Sie ist eine der wenigen Lichtblicke bei Bränden, denn hier tritt der Gendarm wirklich als Freund und Helfer der Bevölkerung in Erscheinung.

Nach und nach trafen die herbeigerufenen Feuerwehren ein. Noch schneller aber erschienen zahlreiche Neugierige. Ihre Anwesenheit wurde zugleich zur Rettungsarbeit benützt.

Den 11 Feuerwehren gelang es zwar, den Brand innerhalb von wenigen Stunden zu lokalisieren, die vom Feuer ergriffenen Objekte wurden jedoch vollständig eingäschert. Der Anblick der Ueberreste am folgenden Morgen war wenig erfreulich und die Aussicht auf Klärung der Brandursache nicht gut. Als Gesamtschaden stand der Betrag von zirka 450.000 S fest.

Mittlerweile war der verständigte Brandermittler eingetroffen. Weil es auch viele heikle Betriebsangelegenheiten genauestens zu erörtern gab, wurde zusätzlich noch um Entsendung eines Sachverständigen gebeten. Als auch er erschien, galt es, systematisch den Brandplatz abzusuchen.

Gewissenhaft wurden die vielen Brandmöglichkeiten besprochen, bis schließlich einige davon ausgeschieden werden konnten. Langsam zog sich der Kreis der Möglichkeiten immer enger, bis sich alle Aufmerksamkeit auf einen alten 4-PS-Drehstrommotor mit Kurzschlußläufer in halb offener Bauart richtete.



Das weiße Holzkreuz zeigt die Stelle an, wo die Kreissäge mit dem schadhafte Elektromotor vor dem Brand stand. (Brandausbruchsstelle.)

Dieser Motor war im Sägewerk zum Antrieb einer Kreissäge verwendet worden und ist nachweislich am Nachmittag vor dem Brand heißgelaufen. Er wurde nach dem Feuer an der Stelle gefunden, wo früher die Kreissäge stand.

Als Sachverständige den Motor einer genauen Ueberprüfung unterzogen, stellte sich heraus, daß die Ständerphasenwicklungen an zahlreichen Stellen in primitivster Weise geflickt und die Enden teilweise nur zusammengedreht oder hakenförmig umgebogen und zusammengehängt waren.

Daraus konnte geschlossen werden, daß durch die ungewöhnlich starke Vibration des Motors mit der Zeit Wackelkontakte entstanden, die einerseits bei dem Stromdurchgang zufolge des erhöhten Widerstandes eine übermäßige Erwärmung verursachten und andererseits zwischen den Kontaktstellen Zündfunken bildeten. Das Zusammenwirken beider Ursachen führte zu einer Verkohlung der Isolation, mit der die geflickten Enden isoliert waren, so daß nun diese Sprühfunken nach außen hin auftreten konnten und den im Motor angehäufteten Staub zu rösten begannen, wodurch der Holzstaub mit der Zeit zum Glimmen gekommen ist. Die Brandursache lag also in einem schon während des Betriebes im Motor aufgetretenen Schwellbrandes, der nach Betriebsschluß sich bis zur Oberfläche des Motors fortsetzte, in weiterer Folge den im Sägewerk befindlichen Holzmehlbelag als Feuerbrücke benützte und so zur Entzündung der um die Kreissäge lagernden Holzabfälle führte.

Obwohl nun die Brandursache eigentlich geklärt war, suchten die Beamten den Brandherd nochmals ab. Es sah wie ein Wunder aus, als dabei die noch sehr gut erhaltene Holztafel



# Der Gendarmerie = Diensthund

Von Gend.-Major ANTON HATTINGER, Gendarmeriezentralkommando

## Die Zeit bestimmt den Erfolg — beachtenswerte Leistung von „Lux I“

Oft schon konnte in der vorliegenden Zeitschrift von bemerkenswerten Erfolgen des Gendarmiediensthundes „Lux I“ der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark berichtet werden. Immer wieder setzten die Leistungen dieses vierbeinigen Helfers der Gendarmen sogar Fachleute in Erstaunen. „Lux“, der durch seine vielseitige Ausbildung, und zwar als Schutz- und Begleithund, Lawinensuchhund und als erster Diensthund Europas, als Fallschirmhund, ein Universalhund geworden ist, zeigt immer, wenn er nur zum geeigneten Zeitpunkt eingesetzt wurde und wo die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, daß er ein Meister seines Faches ist und seine Nase richtig anzuwenden versteht.

Am 29. Juli 1955, gegen 22 Uhr, wurde auf dem Gemeindegeweg Holzweg—Pirka bei Hitzendorf in der Steiermark der 70 Jahre alte Josef Schreiner von einem unbekanntem Täter überfallen, niedergeschlagen und seiner Brieftasche mit einem Geldbetrag von 4200 S beraubt. Vom Täter fehlte jede Spur und es konnte auch der Ueberfallene infolge der herrschenden Finsternis keine Beschreibung abgeben. Mit Rücksicht darauf, daß seit Verübung der Tat nicht viel Zeit verstrichen war, wurde der Gendarmeriediensthundeführer Gendarmerie-Patrouillenleiter Johann Lausecker mit dem Kriminalhund „Lux I“ an den Tatort berufen.

Um 0.30 Uhr kam der Hundeführer mit dem Hund an den Tatort. Wie aus der Schilderung des inzwischen vernehmungsfähig gewordenen Schreiner hervorging, bemerkte dieser auf dem Heimweg, im sogenannten Wenzelswald, daß hinter ihm ein Mann ging. Plötzlich wurde er am Halse erfaßt und mit einem stumpfen Gegenstand so lange auf den Kopf geschlagen, bis er bewußtlos zusammensank. „Lux“ wurde angesetzt und nahm eine bestimmte Fährte auf. Diese führte zirka 300 Schritte bis zum Wirtschaftsgebäude des Landwirtes Alois Taibinger in Holzberg. Auf Grund der Arbeit des Hundes wurden im Gebäude Erhebungen eingeleitet und auch der Hausbesitzer bezüglich seines Alibis einvernommen. Taibinger, ein angesehener Landwirt, erbrachte ein scheinbar einwandfreies Alibi. Im Zuge der Einvernahme bemerkte jedoch ein Gendarmeriebeamter an den Fingernägelnrändern und am linken Handballen des Taibinger einige Blutspuren. Der Landwirt, an dessen Täterschaft mit Rücksicht auf seine Persönlichkeit vorerst niemand glauben wollte, wurde nun in ein scharfes Verhör genommen, wobei er ein Teilgeständnis ablegte.

Nun wurde auf Grund der vom Hunde verfolgten Fährte und der vorhandenen Blutspuren eine Hausdurchsuchung vorgenommen und dabei die Brieftasche des Schreiner samt dessen Dokumenten im Strohsack des Taibinger gefunden. Jetzt legte auch der Täter ein umfassendes Geständnis ab. Bei der Durchsuchung wurde auch ein blutiger Hammer, mit dem der Rentner niedergeschlagen worden war, sichergestellt. Nach den Angaben des Täters wurde festgestellt, daß „Lux I“ den Anmarschweg des Täters von seinem Hause bis zum Tatort ausgearbeitet hatte.

gefunden wurde, auf der der schadhafte Elektromotor ursprünglich montiert war. Die Verkohlung der Brettertafel zeigte sich derart charakteristisch, daß damit das Ergebnis der Ueberprüfung vom Motor gleichsam bestätigt wurde.

Wie in tausend anderen Fällen hat sich auch hier die Gründlichkeit der Arbeit gelohnt. Oftmals erscheint dies oder jenes aussichtslos, die Praxis lehrt uns aber immer wieder, daß es nicht so ist. Es kommt meistens nur auf die richtige Einstellung zur Sache und Auswertung des Vorhandenen an. Nicht immer aber hat man das Glück, direkte Beweise zu finden.

Als sich die Beamten kaum 24 Stunden nach dem Brand müde am Posten wieder zusammenfanden, waren sie über den Erfolg ihrer gemeinsamen Arbeit froh. Es gab eine lebhaftete Debatte, worauf man überzeugt war, wieder um eine Erfahrung reicher zu sein.

Aus vorstehendem Erfolg des Diensthundes kann einwandfrei ersehen werden, daß die rasche Heranbringung des Kriminalhundes in erster Linie ausschlaggebend für den Erfolg ist.

Der geschilderte Erfolg muß mit Rücksicht darauf, daß es sich um einen Nachteinsatz gehandelt hatte, sowohl für den Hundeführer als auch für den Hund als eine sehr schöne Leistung bezeichnet werden.

## Gend.-Lawinensuchhund „Niko-Wolfssohn“ im Lawineneinsatz

Am 22. März 1955 gegen 14 Uhr wurde Wilhelm Moitje aus Deutschland im Gemeindegebiet Gerlos, zwischen Arbiskogel und Kirchspitze, als er mit Skiern über den Nordosthang zur Skispitze aufstieg, von einer Lawine, die er selbst losgetreten hatte, mitgerissen und verschüttet. Diesen Vorfall bemerkten zwei Skifahrer, die sich in der Nähe der Abbruchstelle befanden.

Der Gendarmerie-Lawinensuchhundeführer Gendarmerierayonsinspektor Leopold Loidl des Postens Mayrhofer wurde um 17.30 Uhr mit dem Lawinensuchhund „Niko-Wolfssohn“ zur Unfallstelle beordert, wo er um 20.15 Uhr eintraf.

„Niko“, ein erprobter Suchhund, wurde sogleich am Lawinengebiet angesetzt. Nach einigen gezogenen Kreisen begann er an einer Stelle unter Heulen eifrig zu graben. Die Rettungsmannschaft begann mit Grabungsarbeiten und konnte nach 80 Minuten den Toten in einer Tiefe von 5.40 Meter finden. Die Sucharbeit des Hundes dauerte vier Minuten.

# Olympia

## REISESCHREIBMASCHINEN

ein Erzeugnis der Olympia Werke A. G. Wilhelmshaven



Modell SM/2  
**S 2900.—**

Modell SM/3 mit Tab.  
**S 3100.—**

Zinsfreie Teilzahlung bis 18 Monate

SM/2			SM/3		
Monate	Anzahlung	Raten	Monate	Anzahlung	Raten
2	700.—	1100.—	2	800.—	1150.—
4	700.—	550.—	4	800.—	575.—
6	620.—	360.—	6	700.—	400.—
8	500.—	300.—	8	580.—	315.—
10	400.—	250.—	10	500.—	260.—
12	260.—	220.—	12	400.—	225.—
14	240.—	190.—	14	370.—	115.—
18	200.—	150.—	18	220.—	160.—

Verlangen Sie unverbindliche Vorführung durch:

**BÜROMASCHINENHAUS  
FRANZ HASENZAGEL**  
MÖDLING, HERZOGASSE 4 • TELEPHON 306

L. & C. HARDTMUTH

GEGRÜNDET 1790

Fabriken:

Attnang-Puchheim (Ob.-Öst.) und  
Müllendorf (Bgl.)

# KOH-I-NOOR BLEISTIFTE

DIE WELTMARKE — ÖSTERREICHISCHES SPITZENERZEUGNIS

## Sporthaus STEINECK

Wien VII/62, Lerchenfelderstr. 79-81

Telephon B 31 5 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

Kolonialwaren-Großhandlung

**C. Traunmüller,  
Gmunden, O.Ö.**

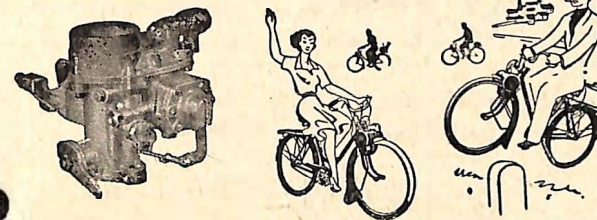
Erzeugung der Blitz-Gugelhupfmassen  
Blitz-Tortenmassen, Blitz-Backpulver und Vanillezucker



# BATTERIE-FABRIK

Gegründet 1921 **JOHANN PROKOSCH**  
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36

SOLEX-SCHNELLSTART- UND SPARVERGASER VELOSOLEX MOTORFAHRAD



Generalvertretung **Adalbert Kiss**  
Wien I, Bartensteingasse 4, A 24 0 71  
Einbau- u. Einregulierungswerkstätten  
V, Wiedner Hauptstraße 135, U 43 0 93

Ihre Übersiedlung in Wien  
oder nach den Bundesländern  
per Bahn oder Möbelauto  
bestens und billigst durch

**KIRCHNER & CO.**  
Wien I, Fischhof 3 - Bauernmarkt 22  
Tel. U 26 525 Serie, Fernschreiber Wien 1506

Eigene Möbellagerhäuser / Verpackungen / Leih-  
kisten / Versicherungen / Eiltransporte / Bewährte  
Vertretungen in allen Orten Österreichs

BÜROMASCHINEN  
BÜROBEDARF

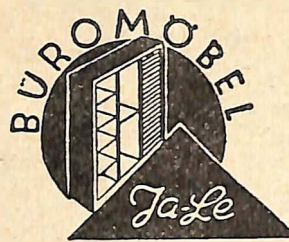


Sonderrabatt für Gendarmeriebeamte

EINKAUF  
VERKAUF  
UMTAUSCH

WIEN IX, SCHLICKG. 2, TEL. R 530 75

EIGENE  
REPARATUR-  
WERKSTÄTTE



# BÜRO- UND KLEINMÖBELFABRIK J. Franz Leitner

Wien VII, Schottenfeldgasse 53, Telephon B 33 4 26

AUSLIEFERUNGSLAGER Steiermark: Fa. Ludwig & Co., Graz, Neutorgasse 47, Tel. 45 43  
Tirol: Fa. Otto Schütz, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 19, Tel. 55 63  
VERTRETUNG Kärnten: A. Grilz, Wölfnitz bei Klagenfurt

HOLZBEARBEITUNGSFABRIK

## WILFLINGSIEDER

RIED IM INNKREIS

Telephon 2331 Serie  
Telegrammadresse:  
Willingseder Ried/Innkreis

unterhält ständig ein  
großes Lager in gepflegten  
Laubschnitthölzern

Erzeugung von:  
Laubsäge- und Kerbschnitthölzern,  
Klosettsitzen, Abwaschräumen,  
Stanzklötzen und schwarz gebeizten  
Hölzern

Sportausüstung

Skistöcke

Rucksäcke

**MAX KOHLA - Innsbruck**

Sportartikelerzeugung

und Großvertrieb

Genossenschafts-  
Brauerei  
Ried im Innkreis  
EMPFIEHLT IHRE ALLBEKANNTEN  
**Qualitätsbiere**

Erstes Fachgeschäft für Berg- u. Wintersport  
**OTTO AMANSHAUSER**  
Salzburg, Residenzplatz 5  
Eigene Werkstätte für Amansis-Faltboote und Zelte

FACHGESCHÄFT FÜR  
FARBEN • LACKE • PINSEL  
Telephon 7811

**Otto Wenzel**  
Graz Grazbachgasse 59



Im 1. Salzburger Kommissionswarenhause **Franz Seppel** Salzburg, Linzer Gasse 27, 1. und 2. Stock  
finden Sie eine reiche Auswahl in Damen-, Herren-  
und Kinderbekleidung, sowie Geräte aller Art zu  
billigsten Preisen. Für Gendarmeriebeamte 5% Ermäßigung.  
Neuwarenabteilung im 1. Stock  
Möbelhalle, Rudolfskai 28, und  
Filiale Saalfelden, Loferer Straße 16

Chemische Reinigung  
und Großwäscherei  
**Albert Kaltenegger**

Salzburg  
Augustinerstraße 26 b

Uniformen werden zu ver-  
billigten Preisen gereinigt

## JOSEF MASSER



Färberei • Chemische Reinigungsanstalt  
Automatenwäscherei

Villach, Italienerstr. 18-20

Expreßaufträge binnen 24 Stunden

Annahmestelle:  
Villach, Hutsalon Stossier, gegenüber  
Bahnhofpostamt

**MUSIKHAUS DOBLINGER**  
MUSIKALIEN  
MUSIKINSTRUMENTE  
SCHALLPLATTEN  
LANGSPIELPLATTEN  
Prompler Postversand  
WIEN I. Dorotheergasse 10, Tel. R 25 6 84 Δ

Bevor Sie einkaufen, besuchen Sie, bitte, mein Ausstellungs-  
gebäude mit den großen Schaufenstern in der Bahnhofstraße

**Ständige Ausstellung und unverbindliche Beratung!**

Aus eigener Werkstätte liefere ich zu **billigsten Preisen**,  
bester **Qualitätsausführung** und **Formschönheit**

- Zahlungserleichterung
- Zustellung mit eigenem Möbelwagen

**Möbelhaus Frieda Jäger**  
Saalfelden, Ruf 454 und 338

## SALZBURGER STADTWERKE VERKEHRSBETRIEBE

**Drahtseilbahn**  
auf die Festung Hohensalzburg  
Talstation: Festungsgasse 4  
**Mönchsbergauzug** (3-Kabinen-Schnelllift)  
Talstation: Gstättengasse 13  
Bergstation: Grand Café Winkler  
**Obus- und Kraftwagenlinien**  
nach allen Stadtteilen und zum Schloß Hellbrunn  
**Eilinie nach Berchtesgaden**  
(in Gemeinschaft mit der DBB)  
**Elektrische Lokalbahn**  
nach Oberndorf und Lamprechtshausen

## August Hengstl

Kfz.-Reparatur-  
Werkstätte  
Braunau am Inn  
Oberösterreich

Auto-Reparaturen  
**Groß-Garage WURM**  
**ABSCHLEPPDIENST**  
Tag- und Nachtdienst

Klagenfurt Telephon 27 95  
St.-Veiter Ring 25-27

## Das Haus der guten Möbel 4 Vorteile

1. Riesenauswahl — über 1000 Ausstattungen
  2. Die besten und billigsten Möbel Österreichs  
Schlafzimmer von S 3900.— aufwärts
  3. Ratenzahlung ohne Aufschlag, ohne Zinsen
  4. Zustellung frei Haus mit eigenem Spezialauto  
Das führende Möbelhaus Kärntens
- Möbelhaus **Karl Stadler**  
Klagenfurt, Theatergasse 4  
Wird empfohlen als solid und preiswert!

## Hein. Ulbricht's Wwe.

Gesellschaft m. b. H.  
Preßstoffwerk und Metallwarenfabrik

### Kaufing bei Schwanenstadt

Wiener Büro:  
Wien XIV, Penzinger Straße 17



### Uniformknöpfe und Abzeichen

in schönster Ausführung

Wichtige Neuerscheinung für alle Dienststellen  
der Gendarmerie und Polizei

## Reisegebührenvorschrift 1955

Verordnung vom 29. März 1955, betreffend die  
Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienst-  
ort, Dienstzuteilungen und Versetzungen  
Mit erläuternden Bemerkungen, Durchführungsvorschriften  
und Entscheidungen der Zentralstellen

Herausgegeben von a. o. Universitätsprofessor  
Dr. ERWIN MELICHAR  
Sektionsrat im Bundesministerium für Finanzen und  
HANS OSTERMANN

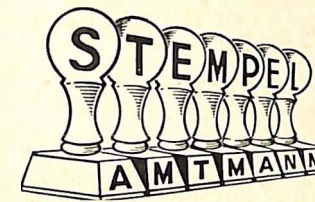
Wirklicher Amtsrat im Bundesministerium für Finanzen  
Umfang: Oktav, 80 Seiten Preis S 22.--

Die vorliegende Ausgabe bringt die Texte der Ver-  
ordnungs- und Durchführungsbestimmungen mit ausführ-  
lichen erläuternden Anmerkungen der Her-  
ausgeber und jene Entscheidungen aus früheren Jahren,  
die auch noch nach Inkrafttreten der neuen Reisegebühren-  
vorschrift von Bedeutung sind.

Das Bändchen bildet gleichzeitig eine Ergänzung  
des Bandes "Das Besoldungsrecht der Bun-  
desbediensteten" der gleichen Herausgeber, dessen  
Abschnitt XII/1 es ersetzt.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim  
**Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16**

## 1. Maschinelle Gravieranstalt



Paginiermaschinen  
Datumstempel  
Türschilder  
Kissen, Farben  
Tägliche Gummi-  
stempelherstellung

**SALZBURG, GRIESGASSE 5, TEL. 81 7 54**

formschön  
zweckmäßig  
raumnutzend  
hochwertig  
dauerhaft

**SVOBODA-BÜROMÖBEL**  
WERK ST. PÖLTEN  
VERKAUFSNIEDERLAGEN:  
WIEN VII, KARL-SCHWEIGHOFER-G. 14, TEL. B 37-4-17, B 31-3-77  
SALZBURG, AIGNERSTRASSE 6, TEL. 55-13

Verlangen Sie den reichbebilderten Gratis-Katalog!

Alles kauft  
von den  
**Andorfer Tonwerken**

die guten und billigen  
Mauerziegel,  
Viellochziegel,  
Hohlblockziegel,  
Dachziegel,  
Firstziegel,  
Drainrohre,  
Drainrohr-Reduktionen,  
-Knie usw.

**Friedrich Feichtner & Co., Andorf, O.-O.,**  
Telephon 9, W. S. Schärding - Bahnanschluß

## SPARKASSE BRAUNAU am INN

unter Haftung der Gemeinde  
Braunau am Inn

**Alle Geld- und Kreditgeschäfte**  
Telephon 208

BEZIEHEN SIE DURCH IHREN FACHHÄNDLER

PLATTEN-PARKETT  
AKUSTIK-PLATTEN

DUPLEXPLATTEN  
FARBTONPLATTEN

EXTRA-HARTPLATTEN  
DECOR-DÄMMPLATTEN

**Leitgeb**

**FASERPLATTEN**  
EIN UNIVERSELLER WERKSTOFF

LEITGEB-BAUELEMENTE  
ISOLIERBAUPLATTEN

LEITGEB-RICOLOR  
HARTPLATTEN

V. LEITGEB HOLZFASERPLATTENFABRIK  
KUHNSDORF · KÄRNTEN · AUSTRIA

## NEUZEITLICHE LEHRMITTEL

für den naturwissenschaftlichen Unterricht

### Physik

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik nach Ingenieur  
Ernst Roller

Einheitliches Stativmaterial für Schule  
Industrie und Forschung  
Bauteile zur Mechanik  
Bauteile zur Elektrizitätslehre  
Bauteile zur Optik  
Geräte zur Schattenprojektion

### Chemie

Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie nach  
Prof. Dr. Ernst Hauer

Experimentiergeräte  
Chemikaliensätze  
Untersuchungsgeräte  
Chemischer Laborbedarf  
Chemikalien



**UNIVERSITAS-LEHRMITTEL-GESELLSCHAFT M. B. H.**  
Wien III, Beatrixgasse 32 · Telephon M 11 0 76 Serie

## Für die Beamtenmatura!

Die beste Grundlage für ein gediegenes Selbststudium  
sind die

### Aulin-Lehrbriefe

für

DEUTSCHE SPRACHE (Grund- und Oberstufe)  
GESCHICHTE (Grund- und Oberstufe)  
GEOGRAPHIE

Die Lehrgänge bringen den gesamten Stoff in leicht  
faßlicher Form mit vielen Uebungen, Aufgaben und  
ihren Lösungen.

### Die österreichische Bundesverfassung

Herausgegeben u. erläutert von OLGR Dr. Erich Machek  
232 Seiten, kart. S 18.--

Alles Wissenswerte ist klar und knapp zusammengefaßt.  
Neben einem kurzen geschichtlichen Ueberblick und  
leicht verständlichen Erläuterungen enthält das Buch den  
Text der Bundesverfassung sowie anderer einschlägiger  
Gesetze und das vollständige Wahlgesetz.

In allen Buchhandlungen zu haben



**HIPPOLYT-VERLAG**  
ST. PÖLTEN, LINZER STRASSE 5-7



**STREIN, Klagenfurt, Bahnhofstr. 35**  
Auch in Raten ohne Aufschlag!

## LEOPOLD PETERKA

BAU- UND MOBILTISCHLEREI

WIEN XII  
Bahnzeile 17

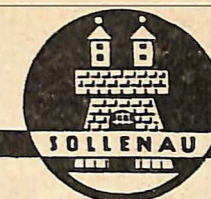
Telephon R 37054

FRANZ

HAUSHALTSEIFEN  
TOILETTESEIFEN  
WASCHMITTEL  
TURMIN SCHROLIT

# SCHROLL

SEIFENFABRIK



TELEPHON: FELIXDORF 53

Gas-, Wasser- und  
Heizungsanlagen-  
Unternehmung

## Franz Krammer

Sollenau,  
Großmittelstraße 14

## Sparkasse des Marktes Mattighofen

(gegr. 1876)

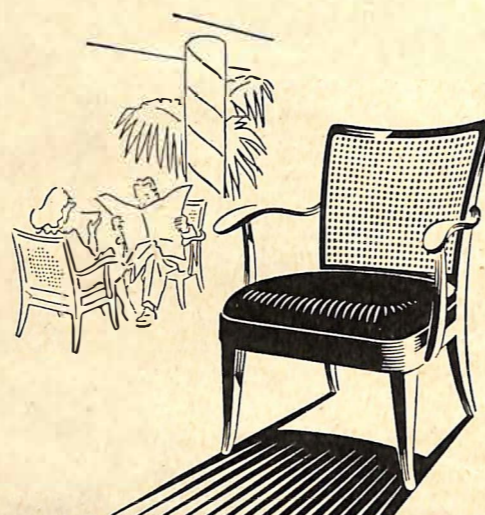
mit Zahlstelle in Ostermiething

**Das Geldinstitut für jeden!**

## Damenstrümpfe

aus PERLON  
ENKALON  
und KUNSTSEIDE  
erzeugt

*E. Löffler* STRUMPFABRIK  
RIED IM INNKREIS, OBERÖSTERREICH



Auf  
**AUSTRO-SESSEL**  
sitzt man gut

WIESNER - HAGER - ALTHEIM, O.Ö.  
REPRÄSENTANZ WIEN: I, HERRENGASSE 2 - TEL. U 26031

ERHÄLTICH IN DEN FACHGESCHÄFTEN



Fischmarinaden  
bekömmlich und fein,  
können nur von  
„SEEAHLER“  
sein

Wien XX, Nordwestbahnhof, Tel. A 42 5 40

## Gottlieb Auzinger

Bäckerei - Konditorei - Café - Süßwarenfabrik

Braunau am Inn  
Salzburger Straße 22

METALLWARENFABRIK

## Brüder Schneider A. G.

WIEN VI  
Bürgerspitalgasse 8

Pokale / Plaketten, Sportmedaillen  
für alle Sportzweige / Uniformeffek-  
ten aus Metall / Versilberte Metall-  
waren / Haus- und Küchengeräte  
Massenartikel aller Art

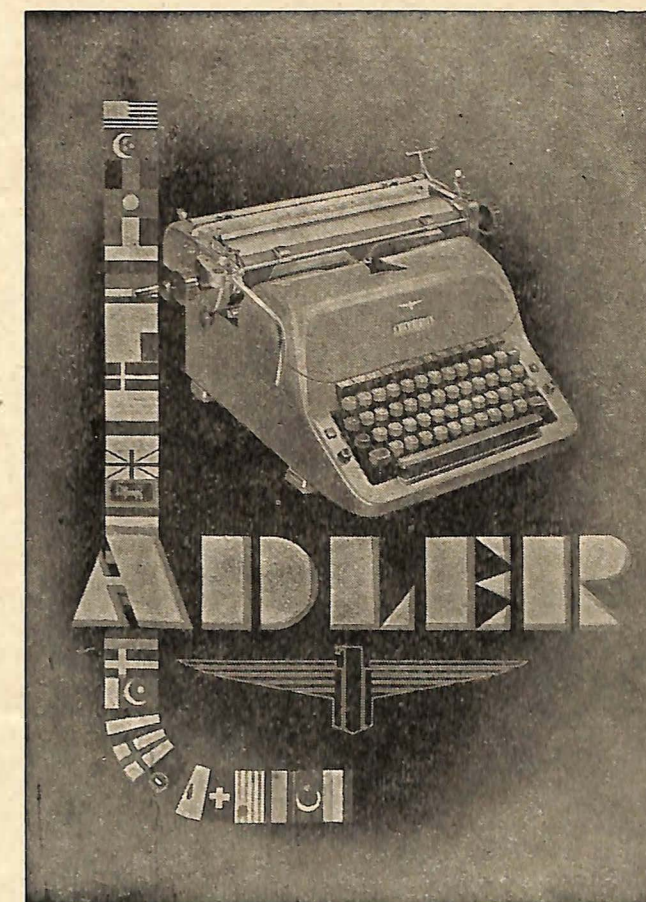
Telegr.-Adr.: Knopfschneider Wien  
TELEPHON Nr. A 32 2 52, A 35 1 97  
Postspard-Konto: Wien Nr. 115.264

## POMONA

Obstverwertung

## St. RUPRECHT bei VILLACH

Marmeladen, Obstkonserven, Fruchtsäfte  
Telephon: Villach 6677 und 6678



ADLERWERKE - FRANKFURT AM MAIN

WARENHAUS

Herren-, Damen- und Kinderkonfektion,  
Wäsche, Strick- u. Wirkwaren, Modeartikel

## FORMANEK

VILLACH, Rathausgasse 6 und Karlgasse 3

Gute und billige Einkaufsquelle für Textilien

Marke „Segelschiff“

der **Textilwerke Schindler**  
Vorarlberg Postversand

Seit 1869

## A. KAPSREITER

### Schärding

Kapsreiter Ges. m. b. H. Wien

Kapsreiter Ges. m. b. H. Graz

Kapsreiter Ges. m. b. H. Schärding

**Brauerei**

**Ziegelei**

**Granit- und  
Schotterwerke**

**Straßenbau**

**Hoch- und**

**Tiefbau**

**Eisenbahnoberbau**

BONBONNIEREN  
SCHOKOLADEN  
KANDITEN  
DESSERTS  
DRAGÉES



TEEGEBÄCK  
PATIENCEN  
BISKOTTEN  
WAFFELN  
KEKSE

*Mirabell*  
DIE MARKE  
DER ANSPRUCHSVOLLEN

*Höfer*  
HAUTPULVER

3

FUSS-UND  
KÖRPERPULVER

**TELLER**



88

DIE WAHL DES HERRN,  
DER SICH ZU KLEIDEN WEISS